

Stenographisches Protokoll.

92. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 24. November 1948.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 2550);
- b) Krankenurlaub (S. 2550).

2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 195, 216, 230, 252, 263 und 265/J (S. 2550).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 163 bis 167/A (S. 2550).

4. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesgesetz über die Organisation der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (745 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2550);
- b) Arbeitsvermittlungsgesetz (746 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2550);
- c) Arbeitslosenversicherungsgesetz (747 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2550);
- d) Bundesgesetz, womit das Arbeitslosenfürsorgegesetz abgeändert wird (748 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2550).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht und Antrag des Justizausschusses, betreffend das 2. Lohnpfändungsanpassungsgesetz (736 d. B.).
Berichterstatte: Dr. Tschadek (S. 2551);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2551).
- b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (604 d. B.): Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den Beitritt Österreichs zur neuen Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation 1946 (726 d. B.).
Berichterstatte: Krisch (S. 2551);
Genehmigung (S. 2554).
- c) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (653 d. B.), betreffend das Notarversicherungs-Anpassungsgesetz (733 d. B.).
Berichterstatte: Uhlir (S. 2554);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2554).
- d) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit ergänzende Bestimmungen zum Wohnungsanforderungsgesetz erlassen werden (739 d. B.).
Berichterstatte: Dr. Pittermann (S. 2554 und S. 2556);
Redner: Dr. Margaretha (S. 2555);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2556).

- e) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend die Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1948 (740 d. B.).
Berichterstatte: Kysela (S. 2556);
Redner: Elser (S. 2556);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2557).
- f) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (697 d. B.), betreffend die 1. Suchtgiftgesetznovelle (741 d. B.).
Berichterstatte: Wölfler (S. 2557);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2558).
- g) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (707 d. B.), betreffend das Außenhandelsverkehrsgesetz 1948 (737 d. B.).
Berichterstatte: Lakowitsch (S. 2558);
Redner: Kostroun (S. 2559), Dr. Margaretha (S. 2561) und Dr. Pittermann (S. 2564);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2565).
- h) Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (721 d. B.), betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946 über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (738 d. B.).
Berichterstatte: Lakowitsch (S. 2565);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2565).
- i) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (727 d. B.), betreffend die Anbaugesetz-Novelle (742 d. B.).
Berichterstatte: Moser (S. 2565);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2565).
- j) Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend ein Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1947 (722 d. B.).
Berichterstatte: Aigner (S. 2565);
Redner: Honner (S. 2566), Eibegger (S. 2568) und Müllner (S. 2571);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2572).
- k) Mündlicher Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (748 d. B.), womit das Arbeitslosenfürsorgegesetz abgeändert wird (749 d. B.).
Berichterstatte: Krisch (S. 2572);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2572).

2550 92. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 24. November 1948.

Eingebracht wurden:**Anträge der Abgeordneten**

Probst, Dr. Pittermann, Mark und Genossen, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Dritten Rückstellungsgesetzes (168/A);

Dr. Scheff, Winterer und Genossen, betreffend die Einführung eines Sporttotos (169/A).

Anfrage der Abgeordneten

Dr. Tschadek, Dr. Koref, Eibegger, Zechtl, Petschnik, Weikhart und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Beschwerdekommisionen nach dem NS-Gesetz (278/J).

Anfragebeantwortungen:**Eingelangt sind die Antworten**

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Schneeberger und Genossen (225/A. B. zu 265/J);

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Reismann und Genossen (226/A. B. zu 230/J);

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Lakowitsch und Genossen (227/A. B. zu 216/J);

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Eibegger und Genossen (228/A. B. zu 252/J);

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Richard Wolf und Genossen (229/A. B. zu 263/J);

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Hans und Genossen (230/A. B. zu 195/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Fageth, Grebien, Haager, Handl, Hinterndorfer, Lagner, Linder, Spielbüchler, Stampler, Paula Wallisch und Wendl.

Dem erkrankten Abg. Hackenberg soll ein zweimonatiger Krankenurlaub erteilt werden. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Der Urlaub ist bewilligt.

Die eingelangten Anträge 163 bis 167/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 195, 216, 230, 252, 263 und 265/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Dr. Pittermann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. **Pittermann**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Organisation der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (745 d. B.);

Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung (Arbeitsvermittlungsgesetz — ArbVG. (746 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz — AIVG.) (747 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige

Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz) abgeändert wird (748 d. B.).

Präsident: Ich weise sämtliche vier Vorlagen dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu. Wird dagegen ein Einspruch erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Hohes Haus! Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Regierungsvorlage 748 d. B., betreffend die Verlängerung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes, unterbreche ich die Sitzung. Gleichzeitig schlage ich im Einvernehmen mit den drei Parteien vor, gemäß § 33 E der Geschäftsordnung den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über diese Regierungsvorlage auf die heutige Tagesordnung zu setzen. Ferner schlage ich gemäß § 38 E der Geschäftsordnung vor, bei der Berichterstattung von der Drucklegung des Ausschußberichtes und der 24stündigen Verteilungsfrist abzusehen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Es bleibt also bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist unterbrochen.

(*Die Sitzung wird um 10 Uhr 15 Minuten unterbrochen und um 10 Uhr 30 Minuten wieder aufgenommen.*)

Präsident: Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Abänderung des Lohnpfändungsrechtes (**2. Lohnpfändungsanpassungsgesetz**) (736 d. B.).

Berichterstatte r **Dr. Tschadek**: Hohes Haus! Die Änderungen der Lohn- und Preisverhältnisse in Österreich haben bereits im Jahre 1947 eine Abänderung des Lohnpfändungsrechtes notwendig gemacht. Über Antrag der Abg. Linder und Genossen hat der Nationalrat das Bundesgesetz vom 5. November 1947 beschlossen, das eine entsprechende Angleichung der pfändungsfreien Lohngrenzen an die tatsächlichen Lohn- und Preisverhältnisse in Österreich begründet hat. In der Zwischenzeit haben die Löhne und Preise neuerdings eine Veränderung erfahren, die im Lohn- und Preisabkommen vom September 1948 ihren sichtbaren Ausdruck fand. Es erscheint daher notwendig, das Lohnpfändungsrecht abermals den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

Die Abg. Linder und Genossen haben daher neuerdings einen Antrag auf Abänderung des Lohnpfändungsrechtes, den Entwurf des 2. Lohnpfändungsanpassungsgesetzes, eingebracht. Das Justizministerium hat diesen Antrag durchgearbeitet, und der Justizausschuß hat ihn beraten.

Nach der Vorlage sollen nunmehr mindestens 400 S monatlich oder 90 S wöchentlich oder 13 S täglich als pfändungsfreies Existenzminimum festgesetzt werden. Bei höherem Arbeitseinkommen bleiben überdies drei Zehntel des Mehrbetrages frei. Für den Fall, daß ein Schuldner Unterhaltsverpflichtungen auf sich genommen hat, soll sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt gewährt wird, um ein weiteres Zehntel erhöhen. Die einzelnen Mindestbeträge erscheinen in der Gesetzesvorlage gesondert angeführt.

Hohes Haus! Der Justizausschuß hat dieser Vorlage einstimmig zugestimmt, weil es tatsächlich ein Gebot der Notwendigkeit ist, die lohnpfändungsfreien Grenzen den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (604 d. B.): Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat über den **Beitritt Österreichs zur neuen Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation 1946** (726 d. B.).

Berichterstatte r **Krisch**: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat mit der Regierungsvorlage 604 der Beilagen dem Hohen Haus einen Bericht über den Beitritt Österreichs zur

neuen Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation 1946 vorgelegt. Mit diesem Bericht hat sich der Ausschuß für soziale Verwaltung in der am 9. November 1948 stattgefundenen Sitzung beschäftigt, und in seinem Auftrag habe ich heute dem Hohen Haus Bericht zu erstatten.

Bei den Beratungen des Finanz- und Budgetausschusses am 11. April 1946 und am 21. November 1946 über das Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1946 und 1947 wurde von den sozialistischen Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung das Ersuchen gerichtet, den Wiederbeitritt Österreichs zur Internationalen Arbeitsorganisation ehestens in die Wege leiten zu wollen. Bei den am 14. Mai 1946 und am 26. November 1946 durchgeführten Abstimmungen gelangten die von den sozialistischen Abgeordneten eingebrachten Entschließen, womit die Bundesregierung aufgefordert wird, den Wiederbeitritt der Republik Österreich zum Internationalen Arbeitsamte ehestens durchzuführen, zur einstimmigen Annahme. Das Hohe Haus hat in der 19. Sitzung am 25. Mai 1946 und der 37. Sitzung am 9. Dezember 1946 diesen Beschlüssen einhellig zugestimmt.

Erstmalig ist die Republik Österreich am 18. Mai 1920 Mitglied der durch die Pariser Vororteverträge ins Leben gerufenen Internationalen Arbeitsorganisation geworden. Diese Tatsache wurde durch eine Kundmachung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 234/1920, bekanntgemacht. Im Teil XIII des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919 ist die Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation enthalten; die Kundmachung dieser Satzung erfolgte mit dem Staatsvertrag im St. G. Bl. Nr. 303/1920. Die Republik Österreich ist stets ein würdiges Mitglied dieser Internationalen Arbeitsorganisation gewesen und hat in anerkannter Weise sehr aktiv an allen Arbeiten derselben teilgenommen. Bei allen Sitzungen der Internationalen Arbeitsorganisation war die Republik Österreich durch ihre Delegierten vertreten, und die große Zahl von 19 für Österreich verbindlich angenommenen Konventionen bezeugt, welch lebhaften Anteil die Republik Österreich an der fruchtbringenden Tätigkeit dieser Internationalen Arbeitsorganisation genommen hat. Nur bei zwei von den Internationalen Arbeitskonferenzen beschlossenen Konventionen erfolgte durch die Republik Österreich eine bedingte Ratifizierung.

Durch die gewaltsame Besetzung der Republik Österreich durch die faschistischen Horden des Nationalsozialismus wurde dieser den sozialen Zwecken der österreichischen Arbeiter und Angestellten dienenden Tätigkeit im

2552 92. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 24. November 1948.

Internationalen Arbeitsamt im März 1938 ein Ende gesetzt. Seit dem 11. März 1938 hörte die Eigenstaatlichkeit der Republik Österreich auf, und alle völkerrechtliche Handlungsfähigkeit war mit Gewalt unterbunden. Die Republik Österreich war darum auch nicht mehr in der Lage, ihre völkerrechtlichen Rechte auszuüben, und konnte ebensowenig den eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Die seit dem Abschluß des Staatsvertrages von Saint-Germain eingegangenen internationalen Verträge, die die Republik Österreich abgeschlossen hatte, waren mit der gewaltsamen Unterjochung durch die braunen Faschisten aber nicht aufgehoben, sondern in ihrer Wirksamkeit nur unterbrochen.

Nach der Niederringung des Nationalsozialismus in Österreich erreichte die Republik Österreich wieder ihre volle völkerrechtliche Handlungsfähigkeit und konnte ihre internationalen und völkerrechtlichen Verbindungen vor dem Jahre 1938 wieder aufnehmen. Soweit diese Verbindungen in ihren wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen unverändert waren, konnten sie wieder aktiviert werden. Dies gilt grundsätzlich für die Mitgliedschaft und für die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, soweit die Republik Österreich hiebei in Frage kommt.

Am 8. April 1938 hat der nationalsozialistische Reichsarbeitsminister Seldte an den mit der einstweiligen Geschäftsführung betrauten Direktor der Internationalen Arbeitsorganisation ein Schreiben gerichtet, in welchem mitgeteilt wurde, daß die Republik Österreich vom 13. März 1938 an nicht nur aufgehört habe, Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation zu sein, sondern ebenso auch nicht mehr Mitglied des Völkerbundes sei. Dieses Schreiben hatte aber keine Rechtswirkung, da das damalige nationalsozialistische Deutschland nicht berechtigt war, namens der österreichischen Republik Handlungen zu vollbringen. Die im April 1945 erfolgte Wiedererrichtung der Republik Österreich hat unsere Hoffnung verwirklicht, wieder völkerrechtlich zur Geltung kommen zu können.

Es ist bekannt, daß während der deutschen Fremdherrschaft manche internationale Verpflichtung auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung beseitigt wurde und daß gegenwärtig die in der Republik Österreich geltende Sozialgesetzgebung nicht vollends den Verpflichtungen entspricht, die wir aus den für uns gültig erklärten internationalen Übereinkommen anerkannt haben. Die nach der Befreiung vom Nazi-Joch vorgefundene deutsche Sozialgesetzgebung mußte erst in österreichische Gesetze umgewandelt und zum Teil vorläufig in Kraft gesetzt werden, um ein rechtliches Durcheinander zu vermeiden, da eine sofortige

Rückkehr zu den alten österreichischen Bestimmungen in der Sozialpolitik und im Sozialrecht, wie sie vor 1938 bestanden haben, unmöglich war. Im Wege des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist es gelungen, die österreichische Sozialgesetzgebung zum Teile so weit wiederherzustellen, daß sie nunmehr den internationalen Verpflichtungen der Republik Österreich entspricht, beziehungsweise durch in der allernächsten Zeit zu schaffende Gesetze den internationalen Verpflichtungen vollends gerecht wird.

Die Regierungen Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika haben in ihrer feierlichen Erklärung vom 30. Oktober 1943 in Moskau zum Ausdruck gebracht, daß die Republik Österreich, das erste freie Land, das den hitlerischen Aggressoren zum Opfer gefallen ist, von der deutschen Herrschaft befreit werden muß. Sie betrachten darin den Anschluß, der Österreich am 15. März 1938 von Deutschland aufgezwungen worden ist, als null und nichtig und geben dem Wunsche Ausdruck, den freien und unabhängigen Staat Österreich wiederhergestellt zu sehen.

Auf Grund dieser Erklärung hat die XXVI. Internationale Arbeitskonferenz, die im April und Mai 1944 in Philadelphia tagte, folgende Resolution zum Beschlusse erhoben (*liest*):

„Die Konferenz nimmt mit Genugtuung die Erklärung von Moskau zur Kenntnis, in welcher die Signatäre ihren Wunsch ausgedrückt haben, ein freies und unabhängiges Österreich wiederhergestellt zu sehen; sie ruft die aktive Mitarbeit Österreichs am Werk der Internationalen Arbeitsorganisation von 1919 bis 1938 in Erinnerung und spricht die Hoffnung aus, daß ein freies, unabhängiges und demokratisches Österreich bald seinen Platz im Schoß der Internationalen Arbeitsorganisation wieder einnehmen wird.“

Die Auflösung des Völkerbundes machte es notwendig, daß alle auf ihn Bezug habenden Bestimmungen aus der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation gestrichen und Ergänzungen und Änderungen vorgenommen wurden. Diese Regelung erfolgte nach der Befreiung Österreichs im Jahre 1946 und ohne seine Mitwirkung. Die Republik Österreich mußte erst dem diesbezüglichen Kollektivübereinkommen mit dem Titel „Urkunde über die Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation 1946“ beitreten, um die Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation wieder erreichen und auch ausüben zu können, auch schon deshalb, weil die völkerrechtlichen Grundlagen nicht mehr die gleichen waren wie vor der Annexion durch Deutschland.

Am 14. April 1947 und abermals am 9. Juni 1947 hat die österreichische Bundesregierung beim Internationalen Arbeitsamt den Antrag gestellt, die Republik Österreich gemäß Artikel 1, Abs. (4), der revidierten Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation als Mitglied aufzunehmen. Die Bundesregierung hat in ihrer zweiten Note vom 9. Juni 1947, um die Stetigkeit des Rechtes der Republik Österreich zum Ausdruck zu bringen, auch die grundsätzliche Verpflichtung übernommen, daß alle von ihr vor dem 13. März 1938 genehmigten Übereinkommen Internationaler Arbeitskonferenzen auch weiterhin verbindlich sind. Da, wie schon erwähnt, einige österreichische Gesetze und Verordnungen hinsichtlich internationaler Übereinkommen von den deutschen Behörden während der Besetzung der Republik Österreich von 1938 bis 1945 abgeändert worden waren, gab die österreichische Bundesregierung die Zusicherung, diese geänderten Gesetze und Verordnungen sobald als möglich zu beseitigen.

Der XXX. Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 1947 wurde daher folgende Resolution vorgelegt (*liest*):

„Die Hauptversammlung der Internationalen Arbeitsorganisation weist im Hinblick auf das Ansuchen, das die österreichische Regierung hinsichtlich der Wiederaufnahme Österreichs in die Internationale Arbeitsorganisation an sie gerichtet hat, erneut darauf hin, daß die Organisation stets fest davon überzeugt war, daß ihre Ziele wirksam verfolgt werden könnten, wenn die Organisation einen universalen Charakter hätte, und beschließt, daß Österreich in die Internationale Arbeitsorganisation mit denselben Rechten und Verpflichtungen wiederaufgenommen ist wie die anderen Mitglieder der Organisation.

Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, daß Österreich den Grundsatz anerkennt, daß die Verpflichtungen, die sich aus den von ihm vor dem 13. März 1938 ratifizierten Übereinkommen ergeben, ihre volle Wirksamkeit behalten, und nimmt zur Kenntnis, daß die österreichische Bundesregierung sobald als möglich die Änderungen beseitigen wird, welche in der Anwendung dieser Übereinkommen durch die deutschen Behörden während der Okkupation Österreichs herbeigeführt wurden.

Die Konferenz ermächtigt den Verwaltungsrat, im Einvernehmen mit der österreichischen Regierung die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der finanziellen Beiträge Österreichs zu ergreifen.

Die Wiederaufnahme Österreichs tritt in Kraft, sobald die österreichische Regierung dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes ihre förmliche Annahme der

Bestimmungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation 1946 und der vorliegenden Resolution mitgeteilt hat.“

Diese Resolution wurde von den französischen und schweizerischen Regierungsvertretern mit sehr freundlichen Worten unterstützt und am 24. Juni 1947 von der Internationalen Arbeitskonferenz einstimmig angenommen.

Die dem österreichischen Rechtsstandpunkte weitestgehend Rechnung tragende Entschliebung der Internationalen Arbeitskonferenz ermöglichte es, daß der vom Herrn Bundespräsidenten hiezuvollmächtigte österreichische Regierungsvertreter, Sektionschef Dr. Josef Hammerl, am gleichen Tage in Genf namens der Republik Österreich folgende Erklärung abgeben konnte (*liest*):

„Auf Grund der Ermächtigung, die mir durch die vom Präsidenten der Republik Österreich unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Vollmacht vom 13. Juni 1947 eingeräumt ist, nehme ich mit der vorliegenden Urkunde namens der Republik Österreich die Verpflichtungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation an, wie sie derzeit in Kraft ist, sowie die Bestimmungen der Abänderungsurkunde zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation 1946 und die der von der XXX. Internationalen Arbeitskonferenz am 24. Juni 1947 angenommenen Resolution, und verpflichte mich namens der Bundesregierung der Republik Österreich, daß alle diese Bestimmungen und jede einzelne von ihnen vollständig und in voller Loyalität ausgeführt werden.“

Damit war der Wiederbeitritt der Republik Österreich zur Internationalen Arbeitsorganisation auf der Grundlage der überprüften Verfassung 1946 mit Gültigkeit vom 24. Juni 1947 durchgeführt. Präsident Hambro der Internationalen Arbeitsorganisation teilte diese Tatsache in der Sitzung vom 27. Juni 1947 mit. An dieser Sitzung nahm schon die vollständige Delegation der Republik Österreich teil. Diese erste österreichische Delegation bestand aus zwei Regierungsvertretern, und zwar Sektionschef Dr. Hammerl und Ministerialrat Dr. Hofmann vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, einem Vertreter der Dienstgeber, Dr. Rott, Präsident der Handelskammer Graz, und einem Vertreter der Arbeitnehmer, Nationalrat Johann Böhm, zweiter Präsident des Nationalrates und Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Die Delegierten waren mit ihren Beratern bereits in Genf eingetroffen und nahmen daraufhin nach mehr als neunjähriger Unterbrechung wieder ihre Plätze auf der Internationalen Arbeitskonferenz ein. Sie beteiligten sich sogleich an deren Arbeiten. Bei

ihrem Erscheinen wurden die Delegierten der Republik Österreich freundlichst begrüßt. Besonders herzlich wurde Präsident Böhm von der Gesamtdelegation der Dienstnehmer begrüßt. Wenn ich früher darauf hingewiesen habe, daß die Delegierten der Republik Österreich vor 1938 immer aktive Mitarbeiter in der Internationalen Arbeitsorganisation waren, so kam die Anerkennung für diese geleistete Tätigkeit in der geschilderten Begrüßung der ersten österreichischen Delegation nach der Befreiung der Republik Österreich und nach der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation durch die Internationale Arbeitskonferenz 1947 wohl deutlich zum Ausdruck.

In der Anlage zum Bericht der Bundesregierung (604 d. B.) wird die Urkunde über die Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, wie diese durch die Allgemeine Internationale Arbeitskonferenz von Montreal am 9. Oktober 1946 beschlossen wurde, und der nunmehr geltende Text der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in englischer, französischer und deutscher Sprache veröffentlicht.

Das Hohe Haus ist gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 berufen, diese durch die besonderen Umstände und das internationale Interesse Österreichs gebotene Vorgangsweise und den Wiederbeitritt Österreichs zur Internationalen Arbeitsorganisation samt der aus diesem Anlaß abgegebenen Erklärung vom 24. Juni 1947 nachträglich mit Wirkung vom 24. Juni 1947 zu genehmigen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung, der dem Bericht der Bundesregierung ohne Debatte einstimmig die Zustimmung erteilt hat, bitte ich das Hohe Haus, ebenso einstimmig den von der Bundesregierung gestellten Antrag zum Beschlusse zu erheben. Dieser Antrag lautet (*liest*):

„Der Nationalrat wolle den Beitritt Österreichs zur Abänderungsurkunde der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation 1946, die dem vorliegenden Berichte im englischen und französischen Originaltext und in deutscher Übersetzung als Anlage angeschlossen ist, sowie die anlässlich der Wiederaufnahme Österreichs in die Internationale Arbeitsorganisation namens der Republik Österreich in Vertretung des Herrn Bundespräsidenten abgegebene Erklärung des österreichischen Vertreters, die beide am 24. Juni 1947 für Österreich in Kraft getreten sind, nachträglich genehmigen.“

Der Antrag des Berichterstatters wird einstimmig angenommen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (653 d. B.): Bundesgesetz über die Anpassung der Leistungen in der Notarversicherung an die wirtschaftlichen Verhältnisse (**Notarversicherungs-Anpassungsgesetz**) (733 d. B.).

Berichterstatler Uhlir: Hohes Haus! Durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz wurde auch das österreichische Notarversicherungsgesetz aus dem Jahr 1938 in Wirksamkeit gesetzt. Nachdem die Leistungen aus der Notarversicherung auf Grund jener Sätze zu erbringen waren, die in dem Gesetz aus dem Jahre 1938 festgelegt sind, war es notwendig, diese Sätze den geänderten Lohn- und Preisverhältnissen anzupassen, denn die beiden Sozialversicherungs-Anpassungsgesetze hatten auf dieses Gesetz keine Rückwirkung.

Die Regierungsvorlage wurde im Ausschuß für soziale Verwaltung eingehend behandelt und in zwei Bestimmungen abgeändert. Das Gesetz sieht nunmehr vor, daß zu den Geldleistungen aus der Notarversicherung ein Zuschlag in der Höhe von 60 Prozent gewährt wird. Ferner werden nach § 2 dieses Gesetzes die Höchst- und Mindestgrenzen für die Bemessung der Versicherungsleistungen auf das 1,6fache erhöht.

Im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit **ergänzende Bestimmungen zum Wohnungsanforderungsgesetz** erlassen werden (739 d. B.).

Berichterstatler Dr. Pittermann: Hohes Haus! Der vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes wurde auf Grund eines Spruches des Verfassungsgerichtshofes notwendig und ist die Folge einer in der Zeit nach der Befreiung leider eingerissenen Gewohnheit der Legistik, in einfache Gesetze Verfassungsbestimmungen einzufügen. Der aktuelle Anlaß für den Spruch des Verfassungsgerichtshofes war ein Beschluß des Nationalrates, womit die Gültigkeitsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes verlängert wurde. Das Wohnungsanforderungsgesetz enthielt in seiner ursprünglichen Fassung auch

vier Verfassungsbestimmungen, welche also mit einem einfachen Gesetzesbeschluß in ihrer Gültigkeit verlängert werden sollten.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 1948 entschieden, daß ein derartiges Vorgehen den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes widerspricht. Er hat damit ausgesprochen, daß jedesmal dann, wenn die Gültigkeit eines Gesetzes verlängert werden soll, in dem auch Verfassungsbestimmungen enthalten sind, dazu ein Verfassungsgesetz notwendig ist, das nach den Bestimmungen der Bundesverfassung ausdrücklich als solches bezeichnet werden und zur Beschlußfassung die qualifizierte Mehrheit aufweisen muß. Daher waren eine Reihe komplizierter Rechtsfragen zu lösen, und auch die Materie war selbst für die Verfassungsjuristen und für die mit diesen verwickelten Verfassungsbestimmungen sonst doch vertrauten Mitglieder des Ausschusses keineswegs einfach. So wird im Anhang an meinen Bericht noch eine kleine formelle und materielle Änderung des vorliegenden Textes eingebracht werden.

Der Text des Ausschlußberichtes ist von dem mit der Abfassung des Gesetzes betrauten Beamten entworfen worden und soll insbesondere für den Juristen den unzweideutigen Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen. Ich habe mich veranlaßt gesehen, zumindest den Versuch zu unternehmen, diesen Text des Berichtes über das Bundesverfassungsgesetz auch für den gewöhnlichen Menschen leserlich und verständlich zu machen. Ich hebe also hervor, daß nunmehr jene seinerzeit im Wohnungsanforderungsgesetz enthaltene Bestimmung ausdrücklich aufgehoben wird, wonach der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben war. In Hinkunft wird also das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig sein. Ebenso werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1949, beziehungsweise mit dem Wirksamkeitsbeginn der betreffenden Amnestiegesetze jene in früheren Wohnungsanforderungsgesetzen enthaltenen Sonderbestimmungen für Personen, die im Sinne des Nationalsozialistengesetzes als Minderbelastete registrierungspflichtig sind, ausdrücklich aufgehoben. Personen dieser Qualifikation unterliegen in Hinkunft den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes nur in dem gleichen Ausmaß wie alle anderen Staatsbürger, die nicht registrierungspflichtig sind. Das ist also, in einigen Sätzen ausgedrückt, der Inhalt dieser Bestimmungen, die ansonsten einigermaßen schwer verständlich sind.

Ich wiederhole abschließend, es war infolge des aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungs-

gerichtshofes notwendig, die Rechtslage durch ein solches Bundesverfassungsgesetz eindeutig zu klären.

Gleichzeitig spricht dieses Bundesverfassungsgesetz aus, daß nunmehr die Verfassungsbestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes in Hinkunft durch einfaches Gesetz verlängert werden können. Da es sich bei der vorliegenden, dem Hohen Haus zur Beschlußfassung unterbreiteten Gesetzesvorlage um ein Verfassungsgesetz handelt, ist es also in Hinkunft möglich, auch die Wirksamkeit der im Wohnungsanforderungsgesetz noch enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Wege der einfachen Gesetzgebung zu verlängern.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Abg. Dr. **Margaretha**: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat versucht, Ihnen diese an und für sich selbst für einen Juristen schwer verständliche Materie verständlich zu machen, und auch im Ausschlußbericht ist dieser Versuch unternommen worden. Immerhin ist selbst bei dieser so vorsichtigen Formulierung infolge der Schwierigkeit der Materie doch noch ein Lapsus passiert, und ich stelle daher heute im Namen der beiden Parteien zu diesem Verfassungsgesetz einen Abänderungsantrag.

Die Sache liegt folgendermaßen: In dem Bundesverfassungsgesetz, das jetzt zur Beratung steht, wird im Artikel I, Abs. (1), nur der zweite Satz des zweiten Absatzes des § 21 des Wohnungsanforderungsgesetzes, des Stammgesetzes, aufgehoben, das heißt, seine Wirksamkeit nicht weiter verlängert. Dies entspricht nur teilweise dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, da dieser die Verlängerung der Wirksamkeit des ganzen Abs. (2), der eine Verfassungsbestimmung enthält, im Wege eines einfachen Gesetzes als verfassungswidrig erklärt und daher den ganzen Abs. (2) in seiner geltenden Fassung aufgehoben hat.

Die beiden Vorlagen 739 und 740 d. B. — die Vorlage 740 wird als nächste zur Verhandlung kommen — stehen in einem gewissen Widerspruch zueinander, der in folgender Weise zu beheben ist: Man beläßt in Beilage 740 die Ziffer 1 des Artikels I, dann müssen aber in Beilage 739 im Artikel I, Abs. (1), sechste Zeile, nach „§ 21, Abs. (2)“, die Worte „Satz 2“ gestrichen werden.

Aus diesem Grunde stelle ich folgenden Antrag und verbinde damit einige gesetzlich formale Richtigstellungen, die bei der Textierung des Gesetzes im Unterausschuß ebenfalls übersehen wurden (*liest*):

2556 92. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 24. November 1948.

„Artikel I hat in seiner vom Nationalrat angenommenen endgültigen Fassung folgende Abänderungen gegenüber der Fassung 739 d. B. erhalten:

In Abs. (1), Zeile 6, entfallen die Worte ‚Satz 2‘;

in Abs. (2), Zeile 3, 7 und 11, tritt an Stelle ‚NS-Gesetz‘ das Wort ‚Nationalsozialistengesetz‘;

in Abs. (2), letzte Zeile, hat an Stelle ‚Absatzes 1‘ zu treten: ‚Abs. (1)‘.“

Berichterstatler Dr. **Pittermann** (Schlußwort): Ich schließe mich dem Antrag des Abg. Dr. Margaretha an und empfehle also dem Hohen Haus, den vorliegenden Gesetzentwurf mit den von Abg. Dr. Margaretha beantragten Änderungen anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses der Gesetzentwurf mit den beantragten Änderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes (**Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1948**) (740 d. B.).

Berichterstatler **Kysela**: Hohes Haus! Mit der Regierungsvorlage 698 d. B., durch die die Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes hätte erfolgen sollen, hat sich der Ausschuß für soziale Verwaltung in zwei Sitzungen beschäftigt, und zwar in den Sitzungen am 9. und 17. November und nicht, wie es irrtümlich im schriftlichen Bericht heißt, am 9. und 17. Oktober. Nach einer längeren Debatte im Ausschuß, hervorgerufen durch einen Antrag der ÖVP, in der diese erklärte, der Novellierung nicht zustimmen zu können, sich dann aber doch auch zur Überzeugung durchgerungen hat, daß eine Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes notwendig sei, hat sich der Ausschuß entschlossen, einen Antrag an das Hohe Haus zu stellen, die Wirksamkeit des derzeit bestehenden Wohnungsanforderungsgesetzes um drei Monate zu verlängern. Dieses Gesetz läuft am 31. Dezember dieses Jahres ab und soll also bis zum 31. März 1949 verlängert werden.

Der Herr Abg. Dr. Pittermann hat in seinem Bericht, den er vorher über die Verfassungsfragen zum Wohnungsanforderungsgesetz erstattet hat, schon darauf hingedeutet, daß im § 21 des Wohnungsanforderungsgesetzes ein Passus enthalten war, der eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausschloß. Dieser Absatz soll nun neu gefaßt werden, und zwar soll es heißen, daß die Beschwerde

in den Bundesländern an den Landeshauptmann und in Wien an das Ministerium für soziale Verwaltung gerichtet werden kann. Der Zusatz, der im alten Gesetz vorhanden war: „Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig“, wird nun also gestrichen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. **Elser**: Hohes Haus! Das bestehende Wohnungsanforderungsgesetz endet am 31. Dezember 1948. Mit dem vorliegenden Gesetz wird lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes bis 31. März 1949 vorgenommen. Die Kommunistische Partei stimmt dieser Verlängerung zu, um nicht ab 1. Jänner 1949 ohne Wohnungsanforderungsgesetz den Wohnungsmarkt noch mehr zu desorganisieren, als dies ohnehin der Fall ist.

Einige Feststellungen erscheinen uns Kommunisten aber doch notwendig.

1. Der Ablauf des Wohnungsanforderungsgesetzes mit Ende dieses Jahres war natürlich allen politischen Parteien bekannt. Das Sozialministerium hat seit einem Jahr die verschiedenen Interessengruppen, Kammern und dergleichen aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die notwendig gewordene Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes zu begutachten. Diese Gutachten wurden auch, wie uns der Herr Bundesminister Maisel bekanntgab, von allen Stellen abgegeben. Mit den verschiedenen Ministerien wurde ebenfalls verhandelt. Auch der Ministerrat hat die Regierungsvorlage des Ministeriums für soziale Verwaltung einstimmig genehmigt, und der Gesetzentwurf wurde schließlich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.

2. Vor einigen Wochen wurde nun dieser Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in einer Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung auf die Tagesordnung gesetzt und sollte dort behandelt werden. Namens der ÖVP erklärte der Herr Abg. Ing. Raab, seine Partei könne in die Behandlung des Gesetzes nicht eingehen, da viele Abgeordnete der Volkspartei keine Gelegenheit hatten, sich mit der Materie zu befassen. Er beantragte die bloße Verlängerung des bisherigen Gesetzes um ein Jahr. Auf Grund von Parteienverhandlungen zwischen den Regierungsparteien wurde nun vereinbart, das Wohnungsanforderungsgesetz bis zum 31. März 1949 zu verlängern. In der Zwischenzeit soll über die Novellierung des Wohnungsanforderungsrechtes gesprochen, beziehungsweise das neue Gesetz parlamentarisch verabschiedet werden.

Meine Damen und Herren! Zu diesen Feststellungen muß man sagen, daß man die Argumente der Volkspartei — gelinde gesagt — keineswegs stichhaltig finden kann. Die ÖVP hat natürlich seit langem gewußt, daß es zu einer Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes kommen muß. Sie wußte auch von dem Gesetzentwurf des Ministeriums für soziale Verwaltung. Ihre Minister stimmten ja im Ministerrat einmütig für den Gesetzentwurf. Nach Ansicht meiner Fraktion brauchen wir dringendst eine Novellierung des gesamten Wohnungsanforderungsrechtes, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Gemeinden als die unmittelbaren Wohnungsbehörden sehen aus der Praxis, daß das bisherige Anforderungsrecht vollkommen unzulänglich ist. Tausende Wohnungen können nicht angefordert werden, weil formale Mängel und Lücken des Gesetzes die gesetzmäßige Anforderung unmöglich machen. Die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sind äußerst trostlos. Tausende Wohnungssuchende vegetieren in erbarmungswürdigen und elenden Notunterkünften, weitere zehntausende Menschen sind zusammengepfercht und werden Opfer der Tuberkulose und anderer Krankheiten. Andererseits gibt es viele Fälle von Doppelwohnungen und viele größere Wohnungen, welche nur von Einzelpersonen bewohnt werden.

Auf Grund der neuen Nationalsozialistengesetze ergeben sich verschiedene rechtliche Möglichkeiten, gegen antifaschistische Mieter mit Räumungsklagen vorzugehen. Die Fälle, daß Antifaschisten die Wohnungen räumen müssen, gehen in die Hunderte. An ihrer Stelle zieht der einstige belastete Nazi ein. Delogierungen — man sollte es nicht für möglich halten — sind leider in den letzten Monaten auf der Tagesordnung der Exekutionsgerichte. Diese Zustände schaffen berechnete Empörung und erheischen eine rasche und dringende gesetzliche Beseitigung.

Aus diesen Gründen muß man seinem großen Bedauern Ausdruck geben, daß das Wohnungsanforderungsgesetz bloß eine formale Verlängerung erfährt. Die Wohnungssuchenden haben mit Recht erwartet, daß diesen skandalösen Zuständen auf dem Wohnungsmarkt durch eine entsprechende Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes noch in diesem Jahr ein Ende bereitet würde. Wollen wir hoffen, Hohes Haus, daß wenigstens in der nächsten Zeit die längst angekündigte Novellierung des Wohnungsanforderungsrechtes endlich in die Tat umgesetzt wird.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (697 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 29. Oktober 1946, B. G. Bl. Nr. 207, über den Verkehr und die Gebahrung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz) abgeändert wird (1. Suchtgiftgesetznovelle) (741 d. B.).

Berichterstatler **Wölfler**: Hohes Haus! Es ist noch nicht allzu lange her, daß sich das Hohe Haus mit einer Gesetzesvorlage über die Regelung des Verkehrs mit Suchtgiften beschäftigt hat. Welche Wichtigkeit derartige Gesetze für die ganze Menschheit besitzen, geht daraus hervor, daß darüber schon mehrere internationale Abkommen geschlossen wurden, denen auch Österreich beigetreten ist. Als Trägerin dieser Abmachungen erscheint nun seit Dezember 1946 die UNO, die ein Protokoll ausgefertigt hat, das einige Änderungen in den Texten der internationalen Suchtgiftabkommen bedingt.

Im § 6 des Suchtgiftgesetzes soll das Verbot des Verkehrs mit Suchtgiften auch auf die Ausfuhr ausgedehnt werden, was bisher nicht ausdrücklich festgelegt war.

Im § 8 wird nun ausgesprochen, daß auch Verabredung oder Verbindung mit anderen Personen zur Begehung eines im § 6 angeführten Verbrechens unter Strafsanktion fällt, und wenn dies eine gewerbsmäßige Tendenz aufweist, mit einer Strafe von ein bis fünf Jahren geahndet wird.

Wie in diversen anderen Gesetzen ist im § 8, Abs. (2), auch festgelegt, daß derjenige nicht bestraft wird, der aus freien Stücken von der Verbindung oder Verabredung zurücktritt, bevor ein Verbrechen nach § 6 begangen oder versucht worden ist.

Der § 9, Abs. (1), Z. 2, des Suchtgiftgesetzes soll nun aussprechen, daß nur derjenige bestraft wird, der unberechtigt — aufgenommen sind also die befugten Personen — ein Suchtgift herstellt, verarbeitet, erwirbt oder besitzt. In der bisherigen Fassung des Gesetzes war für den straffälligen Tatbestand die Absicht erforderlich, was nun fallen gelassen wird, weil der Nachweis hierfür nicht immer leicht zu erbringen war.

Schließlich hat der Ausschuß über Antrag des Herrn Abg. Dr. Pittermann beschlossen, den Artikel II dieser Vorlage insoweit abzuändern, als die Vollzugsklausel nun klar ausspricht, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im fallweisen Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz betraut ist.

Ich bitte das Hohe Haus, dem vom Ausschuß für soziale Verwaltung angenommenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. *(Inzwischen hat Präsident Böhmer den Vorsitz übernommen.)*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (707 d. B.): Bundesgesetz über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Auslande (**Außenhandelsverkehrsgesetz 1948**) (737 d. B.).

Berichterstatte **Lakowitsch**: Hohes Haus! Der Warenverkehr Österreichs mit dem Ausland war bisher durch zwei Gesetze geregelt: durch das Außenhandelsverkehrsgesetz und das Warenverkehrsbürogesetz. Diese beiden Gesetze sind mit dem 31. Dezember 1948 befristet, denn man war der Meinung, daß sich bis zu diesem Zeitpunkt vielleicht die wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Land so weit konsolidiert haben würden, daß eine gesetzliche Einflußnahme auf den Warenverkehr mit dem Ausland nicht mehr notwendig wäre. Leider ist diese Vermutung nicht eingetreten. Es war daher Vorsorge zu treffen, daß nach Ablauf der Geltungsdauer dieser beiden Gesetze entsprechende gesetzliche Bestimmungen an ihre Stelle treten. Aus einer Reihe von Referentenentwürfen ist dann eine Regierungsvorlage entstanden, die dem Ausschuß für Handel und Wiederaufbau zur Behandlung zugewiesen wurde. Dieser Ausschuß hat einen Unterausschuß eingesetzt, der sich mit der Regierungsvorlage in einer Reihe von Sitzungen sehr eingehend beschäftigt hat. Diese Regierungsvorlage wurde auf Grund von Anträgen der beiden Fraktionen mehrfachen Änderungen unterzogen, und das Endergebnis ist der heute vorliegende Gesetzestext.

Zu dem gedruckten Bericht des Ausschusses möchte ich eine Richtigstellung vornehmen. Bei der Behandlung dieses Gesetzes im Ausschuß hat man die Absicht gehabt, an die Stelle von zwei Gesetzen womöglich eines zu setzen und diesem Gesetz eine einfache, klare Form zu geben, die jenen Stellen, die damit beschäftigt sind, die Möglichkeit gibt, es leicht zu verstehen und die Geschäfte diesen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchzuführen.

In der Regierungsvorlage war festgelegt, daß eine Reihe von Ministerien mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut sein soll. Auch hievon ist man aus der Erwägung heraus abgegangen, daß man dieses Gesetz möglichst nur durch die unbedingt notwendigen Stellen

handhaben lassen soll, damit eine Vielfalt von Kompetenzen vermieden wird.

Es ist dem Ausschuß klar gewesen, daß einzelne Bundesländer an dem Warenverkehr mit dem Ausland besonders interessiert sind, sei es, daß sie unmittelbar an das Ausland grenzen, sei es, daß sie Produkte in ihrem Lande herstellen oder über Rohstoffe verfügen, die für die Ausfuhr besonders geeignet sind. Man hat sich aber damit begnügt, daß eine Einflußnahme der Länder auf den Außenhandel vorgesehen ist. Diese ist dadurch gesichert, daß die Länder im Außenhandelsbeirat und in den Arbeitsausschüssen vertreten sind. Sie haben daher die Möglichkeit, bei Abschluß von Geschäften mit dem Ausland ihre Belange zur Geltung zu bringen. Es lag nicht in der Absicht des Ausschusses, daß man den Ländern in ihrem Kompetenzbereich ganz besondere Möglichkeiten bieten soll, auf die Durchführung von Warengeschäften mit dem Ausland Einfluß zu nehmen. Soweit verfassungsrechtliche Bestimmungen den Ländern solche Möglichkeiten geben, sieht allerdings das Gesetz nicht vor, daß die Verfassung abgeändert werden soll. Ich wollte diese Richtigstellung ausdrücklich vornehmen, da mir nicht die Gelegenheit gegeben wurde, den Bericht des Ausschusses vor der Drucklegung noch einmal durchzusehen.

Zum Gesetz selbst wäre im wesentlichen folgendes zu sagen:

Grundsätzlich ist die Aus- und Einfuhr von Waren frei. Dieser Grundsatz findet eine Beschränkung erst durch die Bestimmungen in diesem Gesetz.

Die Festlegung von Richtlinien für den Warenverkehr mit dem Ausland trifft die Außenhandelskommission. Ihr Aufgabenbereich ist im § 2 festgesetzt. Im § 7 sind jene Tätigkeitsgebiete, die der Außenhandelskommission obliegen, besonders aufgezählt.

Der § 8 bestimmt die Zusammensetzung der Außenhandelskommission. Ihr gehören an: alle Wirtschaftsminister und der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, ferner als Experten der Präsident der Österreichischen Nationalbank, die Präsidenten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Wien und Niederösterreich als geschäftsführende Stelle und des Österreichischen Arbeiterkammertages. Den Vorsitz in der Außenhandelskommission führt der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau. Falls in dieser Kommission eine einhellige Auffassung nicht zustande kommt, ist dies in einer Niederschrift festzuhalten. Die Entscheidung trifft sodann die Bundesregierung.

Im § 10 werden die Aufgaben des Außenhandelsbeirates aufgezählt. Seine Zusammensetzung ist im § 11 festgehalten. Auch die weiteren Paragraphen befassen sich noch mit dem Außenhandelsbeirat und mit der Bildung von Ausschüssen innerhalb dieses Beirates.

Der Regierungsvorlage wurde ein neuer Paragraph, der derzeitige § 16, eingebaut, der vorsieht, daß zur Deckung der Kosten der Außenhandelskommission und der Exportförderung Beiträge eingehoben werden können. Diese sind mit einem fixen Betrag von 100 S, beziehungsweise mit einem Prozentsatz von 0,3 vom Hundert begrenzt. Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau ist der Meinung gewesen, daß mit diesen Beträgen das Auslangen zu finden ist und daß sie auch gegenüber den bisherigen Kosten eine Senkung bedeuten.

Der III. Teil sieht die Strafbestimmungen vor.

Der IV. Teil enthält Übergangs- und Vollzugsbestimmungen, insbesondere daß das Gesetz am 31. Dezember 1948 in Kraft treten soll. Ferner wird die Gültigkeit der Vorschriften gewisser Paragraphen bis 31. Dezember 1950 terminisiert. Im § 22 ist festgelegt, welche Ministerien mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut sind. Es sind dies nunmehr insgesamt nur drei: die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Finanzen und für Justiz.

In einem Anhang zum Gesetz sind die Listen der für die Aus- und Einfuhr genehmigungspflichtigen Waren enthalten. Auch diese Listen wurden im Ausschuß für Handel und Wiederaufbau durchberaten, wobei eine einhellige Auffassung in der vorliegenden Form zustande gekommen ist.

Namens des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. *(Inzwischen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.)*

Abg. **Kostroun:** Hohes Haus! Wir alle sind uns darüber klar, von welcher eminenter Bedeutung für unser gesamtes Wirtschaftsleben die Wiedereingliederung unseres Außenhandels in den internationalen Handel ist. Die ersten grundlegenden Voraussetzungen dafür wurden durch das bisherige Außenhandelsverkehrsgesetz und durch das Warenverkehrsbürogesetz geschaffen. Heute können wir auf Grund der gesteigerten Exportziffern, aber auch auf Grund eines größeren Devisen- und Warenvolumens im Inland feststellen, daß die bisherige gesetzliche Regelung trotz aller Mängel ihre Aufgabe für die österreichische Wirtschaft erfüllt hat.

Bei den Verhandlungen über den Entwurf dieses Gesetzes waren sich alle beteiligten Kreise darüber klar, daß es nun an der Zeit ist, die gesetzlichen Grundlagen des Außenhandels den seit 1945 geänderten Bedingungen anzupassen und dabei die Erfahrungen, die wir seither gesammelt haben, zu verwerten. Bei den wochenlangen Verhandlungen hat es keine Differenzen darüber gegeben, daß wir alle Möglichkeiten schaffen wollen, zu einer Weiterentwicklung, Vergrößerung und ebenso zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Führung und Organisation unseres Außenhandelsverkehrs zu kommen. Für uns Sozialisten war es klar, daß wir auch weiterhin an einer zentralen Lenkung unseres Außenhandels festhalten müssen. Solange es kein geregeltes internationales Währungssystem gibt, solange in fast allen Staaten Währungskontrollen und Beschränkungen des Devisenverkehrs bestehen und fast alle Staaten, mit denen wir im Warenaustausch stehen, noch an Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen festhalten müssen, solange kann es erst recht für einen derart verarmten Staat wie Österreich keinen ungeregelten freien Warenverkehr geben.

Wir Sozialisten sind der Auffassung, daß den Interessen unserer Gesamtwirtschaft auch in normaleren Zeiten am besten dadurch gedient ist, daß man an einer zentralen Lenkung des Außenhandels festhält und daß man den Außenhandel in eine konstruktive Gesamtplanung unserer Wirtschaft einbaut. Wir sind der festen Überzeugung, daß deshalb die Initiative des einzelnen keineswegs behindert zu werden braucht oder etwa gar durch bürokratische Hemmungen gelähmt werden müßte. Ein ordentlich geführter Staat braucht unserer Auffassung nach ebenso eine zielstrebig geplante Inlandswirtschaft und erst recht einen zentral gelenkten, auf die Bedürfnisse des Inlands eingestellten Außenhandel. Es ist unsere tiefe Überzeugung, daß die Initiative des einzelnen im Rahmen einer organisierten Inlandswirtschaft und eines straff gelenkten Außenhandels erst ihren Sinn und ihre Bedeutung erlangt und erst dadurch zu einer wirtschaftsbefruchtenden Synthese zusammenzufießen vermag.

Auch bei der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfes haben wir nach diesen Grundsätzen gehandelt. Wir haben mit Genugtuung festgestellt, daß auch innerhalb der Österreichischen Volkspartei die Einsicht groß genug ist, daß wir uns einen zügellosen Außenhandel derzeit nicht leisten können.

Durch die Schaffung dieses Gesetzes ist mit dem Nebeneinander zweier gesetzlicher Grundlagen, dem bisherigen Außenhandels

verkehrsgesetz und dem Warenverkehrsbürogesetz, aufgeräumt worden. Durch die Bildung der Außenhandelskommission, die aus den zuständigen Fachministern unter Leitung des Handelsministers besteht, wurde die von uns gewünschte zentrale Lenkungskörperschaft geschaffen. Es ist damit auch die Voraussetzung gegeben, daß nunmehr jedes private Außenhandelsgeschäft der Kontrolle und Genehmigung der Außenhandelskommission, also dieser zentralen Lenkungskörperschaft, unterliegt; es ist aber dadurch ebenso die Möglichkeit geschaffen, daß jeder Einfuhrwunsch eines Ministeriums ebenfalls der Prüfung und der Genehmigung der Außenhandelskommission unterworfen wird.

In den vergangenen Jahren haben wir eine sehr bittere Erfahrung mit den den Gesamtinteressen unserer Wirtschaft nicht immer dienenden Auslandsgeschäften der Landesregierungen gemacht. Durch dieses Gesetz ist nun absolut festgelegt, daß auch diese Geschäfte der Genehmigungspflicht der Außenhandelskommission unterliegen. Wenn ein Geschäft eines Bundeslandes mit dem Ausland den gesamtwirtschaftlichen Interessen dienstbar ist, so ist dagegen nichts einzuwenden; wogegen wir uns aber wehren mußten, ist, daß man durch Globalkontingente Möglichkeiten schafft, Außenhandelsgeschäfte durchzuführen, die keineswegs immer dem Gesamtinteresse unserer Wirtschaft dienstbar sind.

Im Ausschlußbericht über das Außenhandelsgesetz haben wir nun gelesen, daß man, obwohl es weder im Gesetz vorgesehen ist, noch den Beschlüssen des Ausschusses entspricht, nach wie vor Vorsorge treffen will, daß diese Möglichkeit von Ländergeschäften durch die Bewilligung von Globalkontingenten auch in Zukunft aufrecht bleibt. Der Herr Berichterstatter hat schon in seinem mündlichen Bericht davon gesprochen, daß es ihm nicht möglich gewesen ist, diesen Bericht rechtzeitig zu lesen, und daß diese Fassung des Berichtes auch seiner Auffassung widerspreche. Ich betone nur, daß wir Sozialisten gegen eine derartige Interpretation, die dem Gesetz, aber auch den Beschlüssen des Ausschusses widerspricht, absolut protestieren müssen. Die lebendige Verbindung der Außenhandelskommission mit der Wirtschaft und mit den Landesregierungen ist dadurch gesetzlich gesichert, daß sowohl die Wirtschaft als auch die Bundesländer im Außenhandelsbeirat und in seinen Arbeitsausschüssen ihren Einfluß geltend machen können. Wir müssen in Österreich dazu kommen — und dazu schafft dieses Gesetz die Voraussetzung —, daß sich unser Außenhandelsverkehr nach zentralen gesamtstaatlich und gesamtwirtschaftlich notwendigen Gesichtspunkten vollzieht und daß

keine anderen Gesichtspunkte dabei maßgebend sind, weder irgend ein Einzelinteresse noch irgend ein vermeintliches Interesse eines Länderseparatismus.

Meine Damen und Herren! Ich bin aber auch verpflichtet, im Namen beider Fraktionen einen Ergänzungsantrag zum § 19 zu stellen. Das Außenhandelsverkehrsgesetz soll mit 31. Dezember 1948 in Wirksamkeit treten. Es hat sich aber die Notwendigkeit gezeigt, schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Verordnungen zu erlassen. Das ist nur möglich, wenn eine entsprechende Bestimmung in diesem Gesetz verankert wird. Ich beantrage daher im Namen der beiden Regierungsparteien, dem § 19, Abs. (1), folgenden Satz anzufügen (*liest*):

„Die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorschriften können rückwirkend mit dem Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.“

Ein Mangel der bisherigen gesetzlichen Regelung unseres Außenhandelsverkehrs bestand darin, daß es der Beurteilung der Nationalbank allein überlassen war, den Anteil am Exporterlös festzusetzen, der einem Betrieb oder einem Wirtschaftszweig für betriebliche oder branchenmäßige Zwecke belassen werden soll. Wir freuen uns, daß auch die ÖVP nach einigem Widerstreben — nicht gern, aber doch — zugestimmt hat, daß auch in diesem Fall die Außenhandelskommission als oberstes Lenkungsorgan gilt und Richtlinien über die Höhe des zur zweckbestimmten Verwendung zu belassenden Anteils am Exporterlös festsetzen kann. Dadurch muß verhindert werden — das ist keine Schikane gegenüber den wirklichen Bedürfnissen eines einzelnen Betriebes oder Berufszweiges —, daß durch irgendwelche Beziehungen der Gesamtwirtschaft oder gewisser Wirtschaftszweige oder Betriebe die zur Einfuhr bestimmter Rohstoffe dringend benötigten Devisen entzogen werden.

Wir Sozialisten haben durchaus Verständnis dafür, daß dem Außenhandelsverkehr größere Elastizität gegeben werden soll. Es war daher bei Beratung dieser Vorlage auch kein Diskussionspunkt, daß die generellen Einfuhr- und Ausfuhrverbote beseitigt werden sollen. Wir haben aber umsomehr Wert darauf gelegt, daß bei der Aufstellung der Warenlisten für die Ein- und Ausfuhr den derzeitigen Erfordernissen unserer Gesamtwirtschaft Rechnung getragen wird. Bei aller Wahrung der Anmeldepflicht soll jeder Kaufmann, der durch ein Geschäft der Gesamtwirtschaft Devisen bringt, ohne jede Verzögerung exportieren können. Wer Waren importieren kann, die heute noch als Mangelware gelten

und die unsere Wirtschaft braucht, soll auch diese Geschäfte ohne jede Verzögerung abschließen können.

Wir waren aber bei Erstellung der Listen von Waren, die der Außenhandelskommission zur Genehmigung vorzulegen sind, streng darauf bedacht, daß die doppelte Kontrolle durch die Außenhandelskommission und durch die Nationalbank im Sinne der devisenrechtlichen Bestimmungen überall dort gewahrt bleibt, wo die Einfuhr für unser Land und für unsere Wirtschaft von untergeordneter Bedeutung ist oder wo an diesen Waren im Inland kein Mangel mehr besteht. Bei der Aufstellung der Ausfuhrlisten ist es uns gelungen, inländische Mangelware unter der doppelten Kontrolle der Außenhandelskommission und der Nationalbank zu erhalten und insbesondere — um ein Beispiel anzuführen — zu verhindern, daß nach dem Marshall-Plan für uns bestimmte und zu uns gelenkte Rohstoffe nach der Veredelung im Inland ohne allgemeinen Nutzen ins Ausland verschoben werden können. Infolge der gesetzlichen Verankerung der Außenhandelsstellen und der Heranziehung aller exportierenden Unternehmungen zur Beitragspflicht dürfen wir hoffen, daß die bisherigen Außenhandelsstellen weiter ausgebaut werden können und daß es nun überall dort, wo die österreichische Wirtschaft daran interessiert ist, solche Stellen zur besseren Verbindung mit der ausländischen Wirtschaft zu schaffen, möglich wird, neue Außenhandelsstellen zu gründen.

Das neue Außenhandelsgesetz paßt sich so den veränderten Verhältnissen an. Es sind alle Erfahrungen verwertet. Das Gesetz schafft die Grundlage zu einer weiteren Entfaltung unseres Außenhandels, es sichert aber ebenso eine einheitliche Führung und, wie wir hoffen wollen, in der Praxis auch eine einfachere Handhabung. Die in der Regierungsvorlage zuerst enthalten gewesene Vollzugsbestimmung, die die Vollziehung dieses Gesetzes an das Einvernehmen mit einer großen Zahl von Ministerien bindet und dem Gedanken einer gesunden Verwaltungsreform und einer Vereinfachung des Außenhandelsverkehrs widerspricht, konnte infolge unserer Einflußnahme doch noch in der Richtung der Verantwortlichkeit der wirklich zuständigen Ministerien, in den meisten Fragen also der des Handelsministers, geändert werden.

Wir hoffen, daß das Außenhandelsverkehrsgesetz, wie es heute vorliegt, zu einem wirklich konstruktiven Werkzeug beim Wiederaufstieg unserer Wirtschaft werden kann und daß es unserem Außenhandelsverkehr eine stärkere Eingliederung in den Welthandelsverkehr ermöglicht. Darum bejahen wir Sozialisten dieses Gesetz, wir wollen aber die Gelegenheit der

Verabschiedung dieses Gesetzes nicht ver säumen, ohne die Hoffnung auszudrücken, daß auch bald der Tag kommen möge, an dem dieses Gesetz auch gegenüber den als vorübergehende Gäste in unserem Lande weilenden Ausländern wirksam werden kann, so daß es bald keine exterritorialen Exporteure und Importeure und exterritorialen Betriebe in Österreich mehr geben mag, sondern wir Österreicher unseren Außenhandel und die Wiedereingliederung unserer Wirtschaft in den internationalen Handel nach österreichischen Gesichtspunkten und nach dem Gesichtspunkt der Notwendigkeiten unserer Wirtschaft bewerkstelligen können. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Präsident Dr. Gorbach: Der Antrag des Herrn Abg. Kostroun weist die in der Geschäftsordnung vorgesehene Zahl von Unterschriften auf und steht daher in Verhandlung.

Abg. Dr. Margaretha: Hohes Haus! Bei der Rede meines Herrn Vorredners habe ich feststellen müssen, daß die Differenzen zwischen seiner Auffassung, beziehungsweise der Auffassung seiner Partei und unserer Partei zu diesem Gesetz eigentlich gar nicht groß sind. Trotzdem war dieses Gesetz, das wir heute beschließen sollen, eines von den heiß umstrittenen Wirtschaftsgesetzen. Wir haben uns einander eigentlich erst in den Beratungen im Ausschuß, beziehungsweise im Unterausschuß genähert. Wie alle bestrittenen Gesetze bedeutet auch dieses Gesetz ein Kompromiß, das niemanden vollständig befriedigt. Immerhin steht zu erwarten, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Leidensweg gründlich abgekürzt werden wird, den bisher ein Exporteur oder Importeur gehen mußte, bis er seine Erzeugnisse ins Ausland gebracht oder wichtige Rohstoffe, Hilfsmaterialien oder Investitionsgüter hereingebracht hatte. Das viel bekämpfte und gelästerte Warenverkehrsbüro wird verschwinden; wir erwarten von der Energie unseres Herrn Handelsministers, daß die Einrichtung, die an Stelle des Warenverkehrsbüros nunmehr im Handelsministerium errichtet wird, rascher und nach kaufmännischen Grundsätzen arbeiten und es unserer Exportindustrie ermöglichen wird, unsere Exportgüter ohne bürokratische Hemmungen im Ausland abzusetzen.

Gestatten Sie mir nun, daß ich Ihnen rückblickend einmal an einem Beispiel erläutere, wie es bisher war: Nehmen wir den komplizierten Fall einer Firma außerhalb Wiens. Eine Firma außerhalb Wiens mußte sich, bevor sie mit dem Warenverkehrsbüro überhaupt in Verbindung trat, zuerst an die zuständige Preisprüfungsstelle wenden. Von dort

2562 92. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 24. November 1948.

ging die Sache zurück an die Firma. Die Firma hatte sich dann an die zuständige Landeskammer zu wenden und sich dabei mit der Bestätigung der Preisprüfungsstelle auszuweisen. Von der zuständigen Landeskammer ging das Ansuchen an die Außenstelle des Warenverkehrsbüros in dem betreffenden Land. Früher mußte es noch in den handelspolitischen Ausschuß der Landeshauptmannschaft gehen und von dort wieder zurück; dieser Weg ist zwischenweilig vereinfacht worden. Vom Land geht das Ansuchen dann an das Warenverkehrsbüro in Wien, das Warenverkehrsbüro leitet die Sache an den Fachverband, der gibt es an das Warenverkehrsbüro zurück, das Warenverkehrsbüro gibt den Fall an die Bewirtschaftungsstelle, falls es sich um bewirtschaftete Güter handelt, dann geht es wieder zurück zum Warenverkehrsbüro und von dort, wenn es sich beispielsweise um eine Maschine handelt, an die Maschinenkommission. Von dort geht der Akt wieder an das Warenverkehrsbüro zurück. Jetzt erst geht der gesamte Akt an die Ein-, Aus- und Durchfuhrkommission, die die Entscheidung trifft. Nun abermals zurück an das Warenverkehrsbüro, von diesem an das Finanzministerium zur Vidierung, dann zurück an das Warenverkehrsbüro und von diesem endlich zurück an die Firma. Bei diesem Leidensweg ist aber die Nationalbank noch gar nicht eingeschaltet, die natürlich die Devisen zur Verfügung stellen oder, wenn es sich um ein Kompensationsgeschäft handelt, das Kompensationsgeschäft vom devisenrechtlichen Standpunkt aus beurteilen und genehmigen muß.

Wie lange hat nun ein solcher Fall gedauert? Wenn er in Wien eingereicht worden ist, vier bis sechs Wochen, bei Einreichung in den Bundesländern sechs bis acht Wochen. Das waren aber die Mindestzeiten für Routiniers und trainierte, auf alle Feinheiten dressierte Schnellläufer. Exporteure mit weniger Erfahrung auf dem Gebiete, wie man diese verschiedenen Wege zusammenlegen und vereinfachen könnte, mußten, wenn sie das Rennen nicht überhaupt aufgaben, mit einer Erledigungsdauer von drei bis sechs Monaten rechnen; dies jedenfalls bei allen nur irgendwie komplizierten oder bestrittenen Fällen, ferner bei neuen Fällen und bei Kompensationsgeschäften.

Was aber der Exporteur oder Importeur neben diesen Rennereien noch bar bezahlen mußte, dafür möchte ich auch ein praktisches Beispiel geben: Eine Firma, die Ledermäntel erzeugt, hat eine Zusammenstellung aller ihr erwachsenen Spesen beim Export von hundert Mänteln gemacht. Die zur Erzeugung dieser Mäntel nötige Meterware stammt aus

dem Auslande. Der Wert dieser hundert Mäntel beträgt durchschnittlich 7000 bis 8000 Schweizer Franken, das sind durchschnittlich 18.400 S. Welche Belastung ergibt sich nun? Für jeden Einfuhrantrag eine Stempelgebühr von 10 S; weiter für jeden Ausfuhrantrag eine Stempelgebühr von ebenfalls 10 S; ferner 1 Prozent Gebühr von der Einfuhr-Antragssumme an das Warenverkehrsbüro, zirka 46 S; sodann ein Viertelprozent von der Ausfuhr-Antragssumme an das Warenverkehrsbüro, ebenfalls 46 S; dazu kommen für jede Devisengenehmigung der Nationalbank — bei der Auslieferung des Auftrages zweimal — 8 S, zusammen 16 S; ferner für jede Buchung der Nationalbank ein Viertelprozent Provision, das sind wieder 46 S; dazu bei jeder Buchung der Nationalbank verrechnete Porto- und andere Spesen je 2 S, ergibt 4 S. Nun zu den Formularen: Das Einfuhr-Antragsformular und das Ausfuhr-Antragsformular, zu je 50 g, ergibt 1 S; das Formblatt des Exportavisos an die Nationalbank, zweimal 10 g ergibt 20 g; der Anmeldeschein zur Exportvalutaerklärung bei hundert Mänteln für zirka 10 Pakete zu 10 g, macht 1 S. Dazu kommen Paketkarte und Zollinhaltserklärung für jedes Paket à 10 g, ergibt wieder 1 S. Ferner das EVM-Formular an die Nationalbank, zweimal 10 g, macht 20 g; das VE/WA-Formular, das Beantragungsformular für Devisen bei der Nationalbank, zu 5 S. Dazu kommt die Unmenge der anderen Formulare, die beim Zollvormerkverfahren notwendig sind und deren Kosten ich hier mit zirka 2 S angeben möchte. Nicht zu vergessen sind die besonders hoch bemessenen Postpaketgebühren bis zur österreichischen Grenzstation, die für zirka 10 Pakete etwa 240 S ausmachen. Dazu kommen ferner die zufolge der vielen vorgeschriebenen Ansuchen und Meldungen erwachsenen Briefportospesen im Betrage von zirka 5 S. Wegen der schleppenden Erledigung der Genehmigungen ergeben sich Fernspreckgebühren im Betrage von zirka 40 S. Nicht zuletzt muß der Verlust der Ausnützungsmöglichkeit des Betriebskapitals wegen der Blockierung unseres Geldes zufolge der Fülle der Stationen berücksichtigt werden, die sowohl der Wert als der Gegenwert zu passieren haben, zirka ein Prozent per Monat, ergibt für drei Monate 368 S. Ich gebe zu, daß der letzte Betrag einigermaßen schwierig konstatierbar ist, aber die Zahl der Formulare und Gebühren macht es Ihnen begreiflich, wie schwer es jemand hat, der noch nicht auf alle Schliche daraufgekommen ist, bevor er sich überhaupt entschließt zu exportieren. In der Gesamtsumme von 841.40 S sind die zur Erledigung aller dieser Formalitäten auflaufenden höheren Personalkosten nicht eingerechnet.

Wir sind nun der Meinung, daß nicht nur ein paar Firmen, die seit jeher exportiert haben, exportieren sollen, denn für unseren Export ist es notwendig, daß die österreichischen Exportfirmen immer zahlreicher werden und daß wir einen vielfältigen Export bekommen.

Nun komme ich auf das Gesetz zurück. Wir haben zur Beratung der Regierungsvorlage im Parlament einen Unterausschuß eingesetzt und ihm Experten zugezogen, weil uns daran gelegen war, das Gesetz so zu novellieren, daß eine praktische Handhabung gewährleistet ist. Vor allem hat es sich darum gehandelt, die Mehrgleisigkeit zu beseitigen, die bisher zwischen dem Warenverkehrsbüro, der Nationalbank, den Finanzbehörden, dem Bundesministerium für Finanzen als Zollbehörde, dem Handelsministerium als der eigentlich zuständigen Stelle und dem Ministerium des Äußeren bestand. Dazu kam noch die begutachtende Tätigkeit der Kammer und ihrer Gliederungen mit dem Ergebnis, daß eine Erledigung oft monatelang gedauert hat und dadurch die Exportgeschäfte häufig unmöglich geworden sind oder zu Preisen getätigt werden mußten, die die Geschäfte zu Verlustgeschäften machten.

Das Schönste an dem Gesetz ist eigentlich der Grundsatz, der im § 1 ausgesprochen wird, daß nämlich die Aus- und Einfuhr von Waren keiner Beschränkung unterliegt, soweit nicht in diesem Bundesgesetz oder in anderen Vorschriften etwas anderes enthalten ist. Es dringt daher, wenn auch nur als Grundsatz, die Freiheit der Aus- und Einfuhr in unser Gesetz ein, und nur was in Listen, die dem Gesetz angefügt sind, einer Genehmigung zur Aus- oder Einfuhr bedarf, wird in Zukunft das Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Die Listen sind zwar noch umfangreich, aber es ist zu hoffen, daß die Zeit kommen wird, wo die Listen verkleinert, ja vielleicht ganz verschwinden werden.

Es war nicht möglich, für dieses Genehmigungsverfahren allgemein Maximalfristen einzuführen. Man konnte nur bei der Ausfuhr die Frist von zwei Wochen als Maximalfrist aufstellen, da eine solche Frist bei der Einfuhr immer dann illusorisch und für die Parteien nachteilig wäre, wenn die Verzögerung der Zustimmung ihren Grund in der Devisenlage der Nationalbank hat. Dem Bundesministerium für Finanzen ist für die Ausfertigung der Bewilligung, die ja eigentlich nur ein Formalakt ist, eine Maximalfrist von zwei Werktagen eingeräumt. Die Einhaltung dieser Frist setzt voraus, daß eben ein Beamter oder Delegierter des Finanzministeriums beim Büro der Außenhandelskommission, also im Handelsministerium, wird sitzen müssen, um die dort beschlossenen Bewilligungen auszufertigen und

den Anmeldenden zu verständigen. Diesen praktischen Weg haben wir im Unterausschuß des Handelsausschusses festgelegt; er ermöglicht es eben auch, die Frist beim Finanzministerium auf zwei Tage abzukürzen.

Einen Schönheitsfehler enthält das Gesetz, der auf Grund eines Kompromisses hineingeraten ist. Es handelt sich um den § 7, Abs. (2), Ziffer 5, und den damit in Zusammenhang stehenden § 10, Abs. (2), lit. d. Nach dieser Ziffer obliegt es der Außenhandelskommission, nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank oder auf deren Antrag Richtlinien über die Höhe des zu belassenden zweckbestimmten Anteiles am Exporterlös in ausländischen Zahlungsmitteln festzusetzen. Dem Außenhandelsbeirat obliegt es, im Einvernehmen mit der Österreichischen Nationalbank Richtlinien über die Höhe des zu belassenden Anteiles am Exporterlös vorzuschlagen. Fachleute sind der Meinung, daß es ausgeschlossen ist, solche Richtlinien aufzustellen. Gerade die Frage, für wen und unter welchen Voraussetzungen und auf wie lange Zeit, schließlich in welcher Höhe der zweckbestimmte Anteil am Exporterlös in ausländischen Zahlungsmitteln festzusetzen ist; kann nicht individuell genug entschieden werden, wenn man einerseits den Bedürfnissen der Exporteure Rechnung tragen, andererseits mit dem notorisch geringen Devisenvorrat haushalten will. Da aber die Fraktion der SPÖ die Rettung in solchen Richtlinien erblickt, so haben wir letzten Endes zugestimmt, daß im Außenhandelsbeirat im Einvernehmen mit der Nationalbank solche Richtlinien erstellt und vorgeschlagen werden.

Es wird Sache der Nationalbank sein, die Richtlinien so zu treffen, daß sie nicht schädlich sind. Kommt nun ein solcher gemeinsamer Vorschlag nicht zustande oder stellt nicht die Nationalbank aus eigener Initiative einen Antrag, dann bleibt nach der nunmehrigen Fassung des § 7 noch immer die Möglichkeit offen, daß die Außenhandelskommission, die ja aus den Vertretern von acht Ministerien besteht, aus eigener Initiative, aber dann nach Anhörung der Nationalbank, solche Richtlinien beschließt. Ich hoffe, daß zumindest in einem solchen Fall in der Außenhandelskommission die acht Ministerien nicht durch acht hadernde Beamte vertreten sein werden, sondern daß die Herren Minister selbst in die Kommission gehen und selbst die Nationalbank hören, bevor sie in so wichtige Aufgaben der Nationalbank eingreifen. In dieser Erwägung haben wir uns in der Österreichischen Volkspartei entschlossen, der keineswegs idealen Fassung des § 7 zuzustimmen.

Nun, meine Herren, möchte ich noch zu einem weiteren Punkt des Gesetzes kommen, der einer besonderen Erwähnung bedarf. Die

2564 92. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 24. November 1948.

Beschränkungen des Außenhandelsverkehrs werden hoffentlich allmählich verschwinden. Es soll aber auch etwas bleiben: das ist die Exportförderung. Dazu gibt der § 16 der Vorlage die Möglichkeit, indem er zur Deckung der Kosten der Außenhandelskommission und der von Körperschaften öffentlichen Rechtes im Interesse der Außenhandelsförderung entfalteten Tätigkeit und schließlich der zu diesem Zwecke im Ausland unterhaltenen Einrichtungen die Mittel schafft. Es ist notwendig, daß nicht nur die bestehenden, vielfach bloß improvisierten Außenhandelsstellen erhalten bleiben, sondern daß neue geschaffen werden, denn wir werden uns neue Exportgebiete erschließen und ausbauen müssen. Bei aller Achtung, die wir dem Wirken unserer politischen Außenvertretungen entgegenbringen, hat doch die Erfahrung gezeigt, daß wir nicht überall Handelsattachés haben können und daß ja überhaupt diese Tätigkeit viel mehr nach kommerziellen Gesichtspunkten geführt werden muß als nach außenpolitischen. Der § 16 des Gesetzes wird und soll das Bleibende sein. Alles andere ist für eine Übergangszeit noch notwendig. Möge es dem Herrn Minister für Handel und Wiederaufbau gelingen, den Apparat, der heute noch erforderlich ist, um den Aus- und Einfuhrhandel zu lenken, möglichst billig und zweckmäßig aufzubauen, denn erst bei richtiger Handhabung dieses Gesetzes kann es der österreichischen Wirtschaft die erwarteten Vorteile bringen! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Abg. Dr. **Pittermann**: Hohes Haus! Die Ausführungen meines Vorredners, des Herrn Abg. Dr. Margaretha, veranlassen mich zu einer Feststellung über den Charakter der Nationalbank in der Frage des Außenhandels und der Außenhandelspolitik. Die Funktionen der Nationalbank bei der Zuteilung von Devisen gründen sich auf das Devisengesetz. Die Differenzen zwischen der Sozialistischen Partei und der Österreichischen Volkspartei bei der Beratung im Unterausschuß über die Formulierung des § 7 waren nicht so sehr rein parteipolitischen Charakters, sondern waren Auseinandersetzungen über die Frage des rechtsstaatlichen Charakters der Befugnisse der Nationalbank. Wir sehen es gar nicht mit besonders frohen Augen an, wenn man uns die parteipolitische Seite allein überläßt, aber es ist unserer Meinung nach ausgeschlossen, daß eine nicht im Behördenapparat stehende Einrichtung, wie etwa die Österreichische Nationalbank, die als Aktiengesellschaft konstruiert ist, Behördenfunktionen, noch dazu so einschneidenden Charakters wie die Zuteilung von Devisen für Außenhandels- oder Importgeschäfte, ausübt. Ja, wenn nicht ein Komitee von acht

Mitgliedern der Bundesregierung gesetzmäßig in der Lage sein soll, unter voller Verantwortlichkeit der Minister — die ja nach dem Amtshaftungsgesetz nicht mehr nur politischer sondern auch wirtschaftlicher Natur sein wird — zu bestimmen, was mit den Devisen geschieht, sondern wenn das weiterhin einzig und allein einer dem staatlichen Behördenapparat entzogenen Einrichtung wie der Nationalbank unterliegen soll, dann widerspricht das nach unserer Auffassung dem rechtsstaatlichen Charakter unserer Verwaltung. Schließlich und endlich muß doch ein Staatsbürger, ein Wirtschaftstreibender, der durch einen abweisenden Bescheid der Nationalbank an einem Geschäft gehindert ist, auch die Möglichkeit haben, gegen einen solchen Bescheid ein ordentliches Rechtsmittelverfahren einzuleiten.

Exporteure und Großkaufleute gehören im allgemeinen nicht zu jenen Schichten, die politisch unserer Partei nahestehen. Wenn wir uns dieser Dinge dennoch annehmen, so lediglich aus der Erwägung heraus, daß in einer Demokratie der rechtsstaatliche Charakter bei jedem einzelnen Staatsbürger gewahrt bleiben muß. (*Abg. Hans: Wenn es auch sonst immer so wäre!*) Wir sind gerne bereit, Anregungen dieser Art anzunehmen, wir haben auch Gegenvorschläge. (*Heiterkeit.*)

Eine solche Regelung erscheint uns völlig unhaltbar und unvorstellbar, und — ich sage es ganz offen — wir betrachten unsere Haltung gar nicht als parteipolitisches Dogma. Wir sind der Überzeugung, daß es keine Parteipolitik, sondern Aufgabe aller demokratischen Parteien ist, dahin zu wirken, daß ein Wirtschaftstreibender, der durch eine Entscheidung einer Quasi-Behörde sich beschwert fühlt, dagegen ein Rechtsmittel zur Verfügung hat. Wohin wendet er sich gegen eine Entscheidung der Nationalbank, die ihm für sein von ihm vorgeschlagenes Geschäft die Devisen verweigert und sie einem anderen geben kann? Unsere Anregungen bezweckten daher, daß dieses Ministerkomitee, welches in den Rahmen der rechtsstaatlichen Verwaltung eingebaut ist, nunmehr die Disposition über die Devisen bei der Nationalbank zumindest in der Form von Richtlinien vornehmen soll, denn die Nationalbank ist ja nicht deshalb Verwalterin der Devisen, weil sie die Devisenbringerin ist, sondern weil man ihr in einem Gesetz eine solche Vollmacht eingeräumt hat. Ich halte es namens meiner Fraktion — wir haben das auch bei den Beratungen des Unterausschusses angeregt — für hoch an der Zeit, zu überprüfen, ob die Gestion der Nationalbank, die sie bisher mit den Devisen und mit der Bewilligung von Import- und Export-

geschäften geführt hat, sie nach allgemeiner Auffassung dazu berechtigt, auch weiterhin so alleinverfügungsberechtigt, ich möchte fast sagen, totalitär und diktatorisch mit den Devisen umzugehen, die andere verdient haben. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit dem vom Abg. Kostroun beantragten Ergänzung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **8. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlage (721 d. B.): Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B.G.Bl. Nr. 161, über **prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen**, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, B.G.Bl. Nr. 136 (738 d. B.).

Berichterstatter **Lakowitsch**: Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946 hat Schutzbestimmungen auf dem Gebiete des Prozeß- und Exekutionsrechtes für solche Unternehmungen vorgesehen, die aus Lieferungen für den Rüstungsbedarf und durch nicht hereinbringliche Forderungen aus diesen Lieferungen notleidend geworden sind. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wurde bereits einmal bis 30. Juni 1948 und dann nochmals bis 31. Dezember 1948 verlängert. Jetzt soll es bis Ende 1949 Geltung haben. Bei dieser Verlängerung ist auch vorgesehen, daß die Unternehmen, die bisher in dieser Liste eingetragen waren, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes bei der zuständigen Landeshandelskammer einen Antrag auf Weiterbelassung in der Liste zu stellen haben, wenn die Voraussetzungen hiezu gegeben sind. Sie haben nachzuweisen, daß die Voraussetzungen noch bestehen. Wenn dies nicht der Fall ist und der Antrag daher nicht gestellt werden kann, ist die Streichung aus dieser Liste zu verfügen.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **9. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (727 d. B.): Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 26. März 1947, B.G.Bl. Nr. 73, betreffend die Sicherstellung der Feldbestellungs-, Kultur- und Erntearbeiten (**Anbaugesetz-Novelle**) (742 d. B.).

Berichterstatter **Moser**: Hohes Haus! Die Wirksamkeit des Anbaugesetzes vom 26. März 1947, das hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächen eine generelle Verpflichtung zur Durchführung des Anbaues ausspricht, bei deren Nichtbefolgung die Einweisung eines Bebauers vorgenommen werden kann, in dem eine Anbauplanung aus Gründen der Produktionsförderung vorgesehen ist und bestimmte Verbote der ernährungswirtschaftlich nachteiligen Nutzungen enthalten sind, ist mit 31. Dezember 1948 begrenzt.

Mit Rücksicht auf die nach wie vor bestehende Notwendigkeit, alle zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion erforderlichen Maßnahmen zu treffen, erscheint die Verlängerung der Geltungsdauer des Anbaugesetzes zweckmäßig. Als Zeitpunkt des Außerkrafttretens wird nunmehr der 31. Dezember 1949 bestimmt, da zu diesem Zeitpunkt das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz vom 18. Dezember 1947 seine Wirksamkeit verliert und beide Gesetze einander ergänzen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 18. November 1948 die Regierungsvorlage ohne Debatte einstimmig angenommen, und ich stelle somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 727 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **10. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1947** (722 d. B.).

Berichterstatter **Aigner**: Hohes Haus! Der vorliegende Bundesrechnungsabschluß beinhaltet die ziffernmäßige Darstellung des Ergebnisses der Gebarung 1947. Die Grundlage seiner Erstellung ist das Finanzgesetz für das Jahr 1947. Nach dem Voranschlag 1947 schloß die ordentliche Gebarung mit einem Überschuß von 1.8 Millionen Schilling ab, während in der außerordentlichen Gebarung als Erfordernis für den Wiederaufbau, für Monopole und für Betriebe der Betrag von 488.9 Millionen Schilling vorgesehen war. Nach dem Voranschlag 1947 wurde also ein Abgang von 487.1 Millionen Schilling ermittelt; in diesem Abgang waren die Aufwendungen für Besatzungskosten und Ausländerbetreuung noch nicht enthalten.

Das tatsächliche Gebarungsergebnis auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses stellt sich ziffernmäßig wie folgt dar: Die Aus-

gaben umfaßten einen Betrag von 4209·5 Millionen Schilling, das sind um 40·9 Prozent mehr, als im Voranschlag vorgesehen waren. Die Einnahmen brachten einen Betrag von 5410·4 Millionen Schilling, um 81 Prozent mehr, als der Voranschlag vorsah. Der in der laufenden Gebarung veranschlagte Überschuß wird demnach um 1199·2 Millionen Schilling überschritten.

Die Erhöhung der Einnahmen beträgt netto 1658·2 Millionen Schilling. Diese erhöhte Summe ist auf die wirtschaftliche Gebarung des Bundeshaushaltes, auf die Entwicklung unserer Volkswirtschaft und vor allem auf die Ergebnisse des Lohn- und Preisabkommens zurückzuführen. In diesen erhöhten Einnahmen des Bundes sind aber auch Steuereinzahlungsbeträge enthalten, die im Zusammenhang mit dem Währungsschutzgesetz in großem Ausmaß erfolgten. Von dem Mehrertrag an öffentlichen Abgaben entfallen 965·9 Millionen Schilling auf direkte Steuern, 196·6 Millionen Schilling auf die Umsatzsteuer und 495·1 Millionen Schilling auf Verbrauchssteuern. Der Mehrertrag der Einnahmen verringert sich um den Betrag von 86·8 Millionen Schilling, der die Mehrausgaben für die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden darstellt. Im Voranschlag war an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen ein Betrag von 110 Millionen Schilling eingesetzt. Das tatsächliche Ergebnis ist 289·6 Millionen Schilling, das sind um 179·6 Millionen Schilling mehr, als der Voranschlag vorsah.

Den erhöhten Einnahmen stehen erhöhte Ausgaben gegenüber. Die Überschreitung der Ausgaben beträgt 1222·4 Millionen Schilling. Davon entfallen 552·7 Millionen Schilling auf den Personal- und 669·7 Millionen Schilling auf den Sachaufwand.

Die Erfolgsbilanzen der Staatsdruckerei, des Hauptmünzamtes und der Bundesapotheken sind aktiv. Die Post- und Telegraphenverwaltung und die Bundestheater schlossen mit Verlusten ab. Die Bundesforste und die Bundesbahnen konnten wegen ungeklärter Eigentumsverhältnisse eine Erfolgsbilanz nicht erstellen. Das Salz- und Branntweinmonopol weist in der Geldrechnung gegenüber dem Voranschlag erhöhte Erträge auf.

In der außerordentlichen Gebarung erhöhten sich die vorgesehenen Beträge um ein Beträchtliches. Die außerordentliche Gebarung weist einen Aufwand von 1273·3 Millionen auf. Hievon wurden 669·7 Millionen für Zwecke des Wiederaufbaues verwendet, 506·6 Millionen erforderten die Besatzungskosten und 97 Millionen Schilling mußten für Ausländerbetreuung aufgewendet werden. Die Überschreitung in der außerordentlichen Gebarung erscheint gerechtfertigt, weil der

Aufwand für Besatzungskosten im Voranschlag nicht vorgesehen war.

Der Gesamtabgang für das Verwaltungsjahr 1947 beträgt 72·3 Millionen Schilling, er ist also um 414·7 Millionen Schilling günstiger, als im Voranschlag vorgesehen war. Die Anlehensgebarung — ausschließlich eine Gebarung, die im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Währungsschutzgesetzes steht — schließt mit einem Abgang von 154·8 Millionen Schilling ab, und die unwirksame Gebarung bringt einen Überschuß von 417·8 Millionen Schilling.

Der Rechnungshofausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Bundesrechnungsabschluß 1947 beschäftigt. Er unterbreitet dem Hohen Hause den Antrag, folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen (*liest*):

„Bundesgesetz vom 1948 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1947.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1947 wird die Genehmigung erteilt.“

Abg. **Honner**: Hohes Haus! Der Bericht des Rechnungshofausschusses, beziehungsweise der vom Rechnungshof vorgelegte Bundesrechnungsabschluß bietet dem Nationalrat einmal im Jahr Gelegenheit, die Ziffern des Budgets mit dem tatsächlichen Erfolg zu vergleichen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist der Beweis dafür, daß die von der Kommunistischen Partei wiederholt gemachten Feststellungen, daß die Budgetvoranschläge mehr für optische Zwecke gemacht werden, zutreffend sind.

Im Jahre 1947 wurden viele Millionen Schilling für Zwecke verausgabt, für die weder bei der Behandlung des Budgets noch sonst durch eine gesetzgeberische Maßnahme Vorsorge getroffen worden ist. Dafür einige Beispiele:

Für Ausländerbetreuung — diese Post wurde auf ausdrückliches Verlangen des Nationalrates aus dem Budget gestrichen — wurden trotzdem 97 Millionen Schilling im Jahre 1947 verausgabt. Dieser unberechtigten, ungesetzlichen Ausgabe steht nur eine Einnahme von 7·6 Millionen Schilling gegenüber, die daher stammt, daß die in den Ausländerlagern untergebrachten Personen, die in Arbeit stehen, bestimmte Rückzahlungen an die Lagerverwaltungen geleistet haben. Es ergibt sich der außergewöhnliche Zustand, daß der österreichische Staat aus seinen Mitteln entgegen dem ausdrücklichen Willen des Parlaments und ohne dessen Zustimmung rund 90 Mil-

lionen Schilling für die Versorgung von Ausländern aufwendete, die in Österreich nichts arbeiten, denn diejenigen Ausländer, die arbeiten, erwerben sich ihren Lebensunterhalt durch den Ertrag ihrer Arbeit selbst.

Ohne gesetzliche Grundlage wurden beinahe 40 Millionen Schilling als Bundesdarlehen an die Alpine Montangesellschaft und an eine verstaatlichte Erdölgesellschaft erteilt. Weder ich noch sonst irgendein Abgeordneter in diesem Haus — ausgenommen vielleicht einige der Abgeordneten, die auf der Regierungsbank sitzen — kann über die Notwendigkeit und die Verwendung dieser Kredite aussagen, weil diese ja hinter dem Rücken des Parlaments erteilt worden sind.

Ein besonders krasses Kapitel, dem Aufmerksamkeit zugewendet werden muß, ist die Art der Kalkulation der Einnahmen, wie sie durch den Bericht des Rechnungshofes aufgedeckt wird. Wir sehen von Jahr zu Jahr, daß aus optischen Gründen die Einnahmen aus den Massensteuern niedriger angesetzt werden, als dann ihr Erfolg erbringt. Man will auf diese Weise den unsozialen Charakter des Budgets verschleiern, man will verschleiern, daß es die arbeitenden Menschen sind, die die größten Lasten des Staatshaushaltes tragen.

Nehmen wir zum Beispiel nur die direkten Steuern. Der Ertrag der Lohnsteuer war 1947 mehr als doppelt so hoch, als in dem Budgetvoranschlag vorgesehen war. Die Arbeiter und Angestellten haben im Jahr 1947 mehr als eine halbe Milliarde Schilling an die Staatskasse abgeführt. Es sieht allerdings so aus, als ob auch die Einkommensteuer der selbständig Erwerbstätigen mehr eingebracht hätte. Aber darüber gibt der Bericht des Rechnungshofes Aufschluß. Es wurde zwar bei der Einkommensteuer der Selbständigen um 445 Millionen Schilling mehr Einkommensteuern eingehoben, als veranschlagt waren, doch erklärt der Rechnungshof dies damit, daß zur Zeit der Währungsreform rund 615 Millionen Schilling teils an Steuerschulden, teils als Steuervorauszahlungen für das Jahr 1948 eingezahlt wurden. Die Kapitalisten hatten also durch das Währungsschutzgesetz die Möglichkeit, ihr Bargeld noch vor der Abwertung dem Staate anzuhängen.

Sehr kraß ist die unsoziale Methode der Einnahmenberechnung, die bei den Verbrauchssteuern zutage tritt. So hat zum Beispiel die Tabaksteuer, die ohnedies sehr hoch veranschlagt war, beinahe 500 Millionen Schilling mehr und die Zündwarensteuer, auch eine Massensteuer, mehr als das Dreifache dessen eingebracht, was im Budget vorgesehen war. Hingegen sind die Steuern, die die Kapitalisten zu entrichten hätten, stark hinter dem

Vorgesehenen zurückgeblieben. (*Abg. Kristofics-Binder: Wie viele Kapitalisten sind denn das?*) Überprüfen Sie den Bericht des Rechnungshofes, dann werden Sie selbst daraufkommen! Der Mehrertrag der Massensteuern ist also, wie der Bericht des Rechnungshofes sagt, das klare Ergebnis einer unsozialen Steuerpolitik.

Im Bericht des Rechnungshofes wird hervorgehoben, daß auf einer Reihe von Gebieten Ersparnisse erzielt wurden. Aber was sind denn das für Ersparnisse? Nahezu 125 Millionen Schilling wurden zum Beispiel unter dem Titel der Pauschalvorsorge für die Staatsschulden erspart. Man hat in das Budget 1947 gegen meinen damals vorgebrachten wohlbegründeten Einwand diese Post aus dem einzigen Grunde aufgenommen, um sie zu ersparen, oder mit anderen Worten, um dem Finanzminister die Möglichkeit zu geben, diese 125 Millionen Schilling dazu zu benützen, um irgendein Loch im Staatshaushalt zu stopfen.

Es hat auch wirkliche Ersparnisse gegeben, aber auch diese zeigen deutlich die unsoziale Tendenz der Finanzwirtschaft der gegenwärtigen Regierung. Über 10 Millionen Schilling sind bei den Beihilfen für die Invalidenrentner erspart worden, und zwar deshalb, weil offenbar viele Rentensachen von Invaliden noch nicht erledigt worden sind. Eine ähnliche unsoziale Sparmaßnahme ist die Ersparung von mehr als 5 Millionen Schilling bei Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, das ist zur Umschulung von Arbeitern und Angestellten, obzwar die Arbeitslosigkeit unter den Angestellten in Handel, Gewerbe und insbesondere im Gastgewerbe immer größere Ausmaße annimmt. Es ist bekannt, daß auch eine größere Zahl von Heimkehrern dringend eine Berufsqualifikation benötigt, die ihnen nur durch die Aufwendung staatlicher Mittel ermöglicht werden kann und ermöglicht werden muß. Ersparnisse auf diesem Gebiete sind absolut fehl am Platze.

Mein Kollege Elser hat schon wiederholt bemerkt, daß die Ausfallsvergütung für Kurzarbeit bei Stromabschaltungen oder Kohlenmangel auf das Budget der Sozialversicherung geschrieben wird, obwohl es Erwerbsausfälle sind, die keineswegs aus den Mitteln der Sozialversicherung gedeckt werden können, sondern aus anderen staatlichen Mitteln ersetzt werden müßten. Falsche Sparsamkeit ist es auch, wenn die staatlichen Prothesenwerkstätten in Wien ihre Tätigkeit noch immer nicht aufgenommen haben, obwohl es noch tausende Invalide gibt, die auf Prothesen warten.

Für einen besonderen Skandal halten wir die Ersparung von über 8 Millionen Schilling

2568 92. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 24. November 1948.

bei Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, deren einzige Erklärung wohl darin liegt, daß die Erledigung der Rentenansuchen der Opfer des Faschismus derart schleppend vor sich geht, daß schließlich der Staat an jenen spart, denen er in erster Linie zu helfen verpflichtet ist.

Gefährliche Sparsamkeit, das heißt, das Gegenteil von Sparsamkeit ist die Einsparung der allerdings kleinen Summe von 135.000 S beim Sachaufwand der Gewerbeinspektion. Für die ganze Gewerbeinspektion war nur der lächerliche Betrag von nicht ganz 1½ Millionen Schilling vorgesehen. Wie der Rechnungshof in seinem Bericht mitteilt, ist diese Ersparnis beim Sachaufwand durch die Einschränkung des Umfanges des Außendienstes der Arbeitsinspektorate zustande gekommen, das heißt, die Gewerbeinspektion, deren Aufgabe es ist, die Sicherheit der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben zu überwachen, hat ihre Aufgabe nur zum Teil erfüllt. Das sind Ersparnisse auf Kosten der Gesundheit der Arbeiter, die wir unter keinen Umständen billigen können.

Ähnlich steht es mit den Ersparungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft. Vom Aufwand für das land- und forstwirtschaftliche Arbeiterwesen, der für die Herstellung menschlicher Wohnverhältnisse land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter vorgesehen ist, wurden mehr als zwei Drittel der veranschlagten Summe erspart. Hier also eine Ersparnis auf Kosten der Landarbeiter. Für den ärmsten Teil der österreichischen Bauern, die Bergbauern, waren im Budget 1947 6 Millionen Schilling vorgesehen, von diesen 6 Millionen Schilling aber wurde kein einziger Groschen ausgegeben. Im landwirtschaftlichen Siedlungswesen wurden von 5 Millionen 4,3 Millionen erspart, dafür durfte die Spanische Reitschule, die für die österreichische Landwirtschaft überhaupt keine Bedeutung hat, beinahe das Doppelte dessen verbrauchen, was für sie vorgesehen war. In der Praxis wurden also die Maßnahmen, die im Budget für Landarbeiter und kleine Bauern vorgesehen waren, nicht durchgeführt. Diese Budgetposten sind also eine Augenauswischerei und sonst nichts.

Ich möchte mich auf diese Kapitel des aufschlußreichen Berichtes des Rechnungshofes beschränken, obwohl insbesondere über das Kapitel Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, das den Beweis liefert, daß nichts Besonderes getan wird, um die Verstaatlichung zu verwirklichen, noch manches zu sagen wäre. Sagen möchte ich nur noch, daß selbst die Mitglieder des Rechnungshofausschusses, die den beiden Regierungsparteien angehören, genötigt waren festzustellen, daß

die Ansätze des Voranschlages in vielen Fällen ohne Bewilligung des Parlaments überschritten wurden. (*Abg. Dr. Pittermann: Das haben sie aber ohne Nötigung festgestellt!*) Aber die Schlußfolgerungen muß man daraus ziehen!

Der Rechnungshof enthüllt die Grundzüge der Finanzpolitik der gegenwärtigen Regierung. Diese sind: Belastung der Armen zugunsten der Reichen, Abwälzung der Kosten des Staatshaushaltes auf die breiten Volksmassen (*Zwischenrufe*) und wirtschaften mit Steuergeldern ohne die gesetzmäßige Kontrolle durch das Parlament.

Wir sind der Auffassung, daß der Bericht des Rechnungshofes das Ergebnis einer sehr eingehenden und sehr gewissenhaften Arbeit ist, daß wir dem Rechnungshof also dafür dankbar sein müssen, daß er uns einen Einblick in die Praktiken der österreichischen Finanzwirtschaft gewährt. Darum wird die Kommunistische Fraktion für den vorliegenden Vorschlag stimmen.

Abg. Eibegger: Hohes Haus! Es entspricht dem Geiste der Demokratie, daß sich jedermann über den jeweiligen Stand der eigenen Währung sowie der Gebarung und der Wirtschaft des eigenen Staates im klaren sei. Das erklärte der Herr Bundesminister für Finanzen am 29. Oktober 1946 anlässlich der Einbringung des Voranschlages für das Jahr 1947. Es gibt wohl kein Mitglied des Hohen Hauses, das diesem Grundsatz einer demokratischen Staatswirtschaft nicht mindestens äußerlich zustimmen würde. Tatsache ist, daß mit der Bestimmung der Steuern und mit der Festlegung der in einem modernen Staat ziemlich reichlich gestalteten Ausgaben auch die Wirtschaftsform, die Volkswirtschaft und schließlich und endlich das Leben jedes einzelnen Menschen in der Staatsgesellschaft bestimmt und genormt wird. Deshalb finden auch immer vor der Verabschiedung des Voranschlages wochenlange Beratungen über den Voranschlag im Finanz- und Budgetausschuß und schließlich im Hause selbst statt. Es hat nur dann einen Sinn, über einen Voranschlag ernstlich zu beraten, wenn man sicher ist, daß dieser sodann genehmigte Voranschlag auch tatsächlich eingehalten wird.

Der vorliegende Rechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1947 liefert uns den Beweis dafür, daß den schönen Worten, wie sie beispielsweise der Herr Finanzminister in einem Satz zusammengefaßt hat, niemand die Taten folgen läßt und daß man in Österreich scheinbar noch nicht allgemein versteht, die Demokratie wirklich anzuwenden.

Mit dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1947 wurde die Bundesregierung, also die

Staatsverwaltung ermächtigt, Ausgaben in der laufenden Gebarung in der Höhe von 2.987,092.600 S zu tätigen. Der Rechnungsabschluß zeigt, daß diese bewilligte Summe um 1.222,411.960 S überschritten worden ist. In der außerordentlichen Gebarung erfolgte eine Überschreitung von 784,444.016 S, zusammen also eine Überschreitung des mit dem Finanzgesetz genehmigten Voranschlages um den Betrag von mehr als 2 Milliarden Schilling. Soweit diese Ausgabenüberschreitungen sachliche Ausgaben betreffen, liegt die gesetzliche Ermächtigung der Bundesregierung hiefür nicht vor. Bei den persönlichen Ausgaben, also beim Personalaufwand, könnte man sich noch auf den Standpunkt stellen, daß mit der gesetzlichen Genehmigung von Teuerungszuschlägen usw. die gesetzliche Deckung für diese Mehrausgaben gegeben ist.

Zum großen Teil werden diese gewaltigen Mehrausgaben als Auswirkungen des Lohn- und Preisübereinkommens vom August 1947 hingestellt. Zu dieser Begründung sei festgestellt: Das Lohn- und Preisübereinkommen ist keine gesetzliche Regelung, und es kann die Regierung die Gebarung ohne gesetzliche Ermächtigung seitens der Gesetzgebung unmöglich darauf aufbauen. Das Lohn- und Preisübereinkommen ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen und wird auch als solche anerkannt werden. Wenn aus ihm Auswirkungen auf den Staatshaushalt erfolgen, muß die Bundesregierung für die notwendige gesetzliche Genehmigung der Mehrausgaben Vorsorge treffen. Diese gesetzliche Genehmigung kann die Bundesregierung, wenn sie durch außerordentliche Veränderungen zu der Überzeugung kommt, daß sie mit den Voranschlagsziffern das Auslangen nicht finden kann, durch die Einbringung eines Nachtragsbudgets jederzeit erwirken. Ich bin überzeugt, daß bei vorhandenen Einnahmen — die Gebarung schließt ja sehr günstig ab — das Parlament auch die erforderlichen Ausgaben gesetzmäßig genehmigt hätte. Jedenfalls wäre die Ausgabenwirtschaft auf eine andere Struktur gebracht worden, weil die einzelnen Ausgabenposten ganz bestimmt nicht in der Form, wie sie jetzt ohne Genehmigung durchgeführt wurden, genehmigt worden wären.

Daß nicht nur die Auswirkungen des Lohn- und Preisübereinkommens vom August 1947 für die erhöhten Ausgaben maßgebend sind, sollen einige aus der Gebarung der Wirtschaftsministerien herausgegriffene Beispiele zeigen.

Zur allgemeinen Förderung der Landwirtschaft war ein Betrag von 1 Million Schilling präliminiert. Bei demselben Titel hat das Landwirtschaftsministerium ohne Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft über

46 Millionen Schilling ausgegeben. Diese Ausgabe wird hauptsächlich mit der Übernahme der Zuckerrübenpreiserhöhung begründet. Wenn die Übernahme der Preiserhöhung notwendig gewesen ist, dann hätte die Bundesregierung, beziehungsweise der Minister für Land- und Forstwirtschaft sich ruhig an den Nationalrat wenden können, damit diese Ausgabe, für die auf Grund der Gesetze Einnahmen vorhanden waren, auch tatsächlich genehmigt wird.

Umgekehrt findet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, daß auf Grund der gegebenen Verhältnisse die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues nicht in dem Ausmaß durchgeführt werden konnte, als es ursprünglich beabsichtigt war. Präliminiert waren hiefür 1,700.000 S, ausgegeben wurden nur 561.000 S. Als Gegenstück haben sich die Ausgaben der Spanischen Reitschule verdoppelt; mögen sie auch sachlich begründet sein, so liegt doch eine gesetzmäßige Deckung nicht vor. Aber das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sorgt anscheinend dafür, daß die Mehrausgaben bei einzelnen Titeln, an denen das Ministerium besonders interessiert ist, wiederum durch Ersparungen anderer genehmigter Mittel wettgemacht werden. So zum Beispiel bei der Bergbauernhilfe, für die 6 Millionen Schilling präliminiert waren, wofür aber nicht ein einziger Schilling verwendet wurde. Die Begründung lautet: Die notwendigen Materialien und Geräte für die Errichtung und Einrichtung von Bergbauernhöfen waren nicht vorhanden.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verwendete unter dem Titel „Handel, Gewerbe und Industrie“ als Bundesbeitrag an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft für Exportförderungszwecke einen Betrag von 600.000 S, obwohl hiefür nur 1000 S, sprich eintausend Schilling, präliminiert waren. Als Bundesbeitrag an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Gewerbeförderungszwecke wurden 950.000 S ausgegeben, obwohl hiefür nur 100.000 S bewilligt erscheinen.

Der Herr Bundesminister für Finanzen läßt die notwendigsten Ruhegelder in Form von Pensionsvorschüssen auszahlen, obwohl eine gesetzliche Regelung hiefür noch nicht besteht. Selbstverständlich sprechen wir uns nicht gegen die Auszahlung aus, bestehen aber darauf, daß auch diese Post durch Schaffung des Pensionsüberleitungsgesetzes gesetzlich geregelt wird.

Die Tabakregie legt überhaupt schon drei Jahre hindurch keine Abrechnung vor. Wir sind daher nicht in der Lage, die Gebarung des Tabakmonopols einer Kontrolle zu unterziehen.

Das Unterrichtsministerium findet, daß es bei einer präliminierten Summe von 342.900 S ruhig Ausgaben in der Höhe von 874.135 S zur Förderung der Denkmalspflege verwenden kann. (*Abg. Ing. Raab: Und wann kommt das Sozialministerium dran?*) Jawohl, ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie begehren, daß ich auch auf das Sozialministerium zu sprechen komme.

In der Budgetrede vom 29. Oktober 1946 hat der Herr Bundesminister für Finanzen unter anderem erklärt: Das vorliegende Budget ist als Aufbaubudget zu bezeichnen und trägt den sozialen Bedürfnissen und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung. Wie weit diesen sozialen Bedürfnissen Rechnung getragen worden ist, zeigt der Rechnungsabschluß. Die soziale Verwaltung — weil die Besprechung dieses Kapitels stürmisch begehrt wurde, gehe ich darauf ein — weist allein aus den Arbeitslosenbeiträgen Einnahmen in der Höhe von 289,616.000 S aus, präliminiert hiefür waren 110 Millionen Schilling. (*Abg. Ing. Raab: Das ist das Verdienst des Ministeriums!*) Die gesamten sozialpolitischen Maßnahmen des Bundes für Arbeiter und Angestellte erforderten einen Betrag von 67,691.000 S. Aus dem Ertragnis der Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Arbeiter und Angestellten blieb nach Abdeckung aller Kosten für sozialpolitische Maßnahmen für Arbeiter und Angestellte mithin ein Betrag von 221,925.000 S übrig. Da durch die soziale Verwaltung für die Opfer aus den beiden Weltkriegen ein Betrag von 325 Millionen ausgegeben worden ist, haben die Arbeiter aus dem Mehrertrag der Arbeitslosenversicherungsbeiträge diese Post, für die keinesfalls die Arbeiter allein, sondern alle aufzukommen haben, zu 68 Prozent gedeckt! Ich bin sehr gerne bereit, über das Kapitel Soziale Verwaltung, wenn es begehrt wird, noch weitere Auskünfte zu geben. (*Abg. Hans: Über das Kapitel Verkehr wollen wir auch noch etwas hören!*) Auch das Kapitel Verkehr — bitte, erinnern Sie mich später daran — werde ich gerne erörtern.

Wie sozial die Lastenverteilung in diesem Staate ausschaut, zeigt, daß an Lohnsteuer 517 Millionen aufgebracht wurden, an Umsatzsteuern, an denen in erster Linie die Masse der arbeitenden Bevölkerung beteiligt ist, 461 Millionen Schilling und an Verbrauchssteuern, für die dieselbe Begründung gilt, 1.150.000.000 S.

Diese drei Steuerposten, die in der Hauptsache von der Arbeiterschaft aufgebracht werden, betragen zusammen 2.128.000.000 S. Die Gesamtausgaben des Staates werden hie mit zu 50 Prozent von diesen drei Steuererträgen gedeckt.

Es ist interessant, Erhebungen anzustellen, wie sich die Ausgabenerhöhungen auf die einzelnen Zweige der staatlichen Wirtschaft erstrecken. Für soziale Verwaltung wurden ursprünglich 501,111.000 S an sachlichen Ausgaben präliminiert. Die sachlichen Ausgaben dieses Ministeriums sind nach dem Rechnungsabschluß auf 564,000.000 S gestiegen. Die ursprünglich veranschlagte Ausgaben-summe hat sich also auf 113 Prozent erhöht. Die Einnahmen des Kapitels Soziale Verwaltung sind aber auf 264 Prozent gestiegen. Hingegen hat das Landwirtschaftsministerium ursprünglich sachliche Ausgaben in der Höhe von 67,000.000 S bewilligt erhalten. Diese Ausgaben sind auf 101,000.000 S, mithin auf 150 Prozent gestiegen, denen Einnahmen in der Höhe von nur einem Viertel der Ausgaben gegenüberstehen. Handel, Gewerbe und Industrie ohne die Bauten, denn diese lassen einen Vergleich nicht gut zu, hatten Sachausgaben in der Höhe von 4,874.600 S präliminiert, tatsächlich wurden aber 30,793.950 S ausgegeben. Hier haben sich also die Ausgaben gegenüber der Voranschlagssumme auf 631 Prozent erhöht. Ich glaube, Herr Abg. Raab, das Ministerium für soziale Verwaltung kann sich bei diesem Vergleich ohne weiteres in der Öffentlichkeit sehen lassen! (*Zustimmung bei den Sozialisten.*)

Wenn ich vorhin einen fundamentalen Grundsatz zitiert habe, so finde ich, daß bei dieser Ausgaben- und Einnahmenwirtschaft den sozialen Bedürfnissen keinesfalls Rechnung getragen wird. Die Regierung hätte es jederzeit in der Hand gehabt, das erforderliche Nachtragsbudget einzubringen, sobald sie die Auswirkungen des Lohn- und Preisabkommens beobachten konnte. Sollte sie dazu nicht imstande gewesen sein, dann hätte sie sich eine Ermächtigung geben lassen müssen, die Ausgabenziffern im Vergleich zu den erhöhten Einnahmen zu korrigieren. Ich habe sehr stark den Verdacht, man wollte ein Nachtragsbudget nicht vorlegen, weil in diesem Falle zwar die Ausgaben den Einnahmen entsprechend genehmigt worden wären, die Struktur der Ausgabenwirtschaft aber eine wesentliche Änderung erfahren hätte. (*Abg. Hans: Der Scharf wird sich freuen, wenn er das hört!*) Das hat mit Opposition nichts zu tun, und schon gar nichts mit demagogischer Opposition. (*Abg. Ing. Raab: Stellen Sie einen Mißtrauensantrag gegen die Regierung!*) In der Demokratie sind wir verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die demokratischen Grundsätze eingehalten werden. Wir Demokraten haben ein Recht, das zu begehren. Ob auch die Volksdemokraten das Recht haben, eine demokratische Wirtschaft zu begehren, so wie es der Vorredner getan hat, bezweifle

ich. Jedenfalls ist es in allen Demokratien üblich, daß das Steuer- und Budgetrecht dem Parlament vorbehalten ist. In einer Volksdemokratie kann dies nicht der Fall sein, weil derartige Volksvertretungen überhaupt nicht bestehen und weil in den Ländern, die als Stammländer der Volksdemokratie gelten, über die Ausgaben- und Einnahmenwirtschaft des Staates überhaupt nicht gesprochen wird. *(Zwischenrufe.)*

Von meiner Kritik, die Regierung hätte rechtzeitig für die erforderlichen Ausgaben durch Einbringung eines Nachtragsbudgets vorsorgen können, nehme ich die großen Posten der außerordentlichen Gebarung aus. Das sind die Ausgaben für die Ausländerbetreuung und die Besatzungskosten. Hier ist die Bundesregierung tatsächlich unter Zwang gestanden, und auch das Parlament hätte nichts anderes beschließen können. Hier mag vielleicht der sonst nicht anzuwendende Grundsatz zutreffend sein, daß die Bundesregierung durch Genehmigung des Rechnungsabschlusses ja ohnedies nachträglich die Genehmigung für diese unvermeidlichen Ausgaben erhält.

Wenn wir Sozialisten trotz dieser Bemängelung der Gebarung im Jahre 1947 für das Bundesgesetz über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für dieses Jahr stimmen werden, so in der bestimmten Erwartung, daß die Bundesregierung in Hinkunft nur mehr solche Ausgaben vornehmen wird, die vorher ordnungsgemäß genehmigt worden sind. Wir werden alles daransetzen, daß aus dem Steuer- und Budgetrecht des Parlamentes nicht eine bloße Form wird. Das sind wir in materiell- und formellrechtlicher Beziehung unserem Auftraggeber, dem Volk, genau so schuldig wie der demokratischen Staatsform der Republik Österreich. *(Beifall und Händeklatschen bei den Sozialisten.)*

Abg. Müllner: Hohes Haus! Zum Rechnungsabschluß 1947 wäre vor allem anderen festzustellen, daß er verspätet beim Rechnungshof eingebracht wurde, so daß es nicht möglich gewesen ist, auf Grund dieses Rechnungsabschlusses auch den Voranschlag für das nächste Jahr zu erstellen. Das ist eine nüchterne Feststellung. Es muß dabei aber noch hinzugefügt werden, daß auch bei rechtzeitiger Vorlage nicht die Möglichkeit bestanden hätte, das neue Budget für das kommende Jahr auf Grund dieser Ziffern und Tatsachen zu beschließen. Denn, meine sehr verehrten Damen und Herren, der Rechnungsabschluß, der vor Ihnen liegt, ist ein Bericht über ein Jahr, das erschüttert wurde durch eine drohende Inflation und erfüllt war von einem wirklich einzigartig dastehenden Abkommen zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden sowie weiterhin

von dem Gesetz, das wir als Währungsschutzgesetz zu Ende des Jahres 1947 erledigt haben und das die wirtschaftliche Konsolidierung dieses Staates begründet hat. Wenn wir heute von diesem Rechnungsabschluß sprechen, müssen wir all diese Momente in Betracht ziehen. Und wenn wir nur eine Ziffer nennen, so wäre sie nicht vollständig, wenn wir nicht alle diese Momente dazu anführen würden. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Wenn ich heute sage, da oder dort ist diese oder jene Summe nicht verwendet worden, so müßte ich allen ins Gedächtnis zurufen, welch ungeheuren Erschütterungen in diesem Jahr 1947 der Staat und auch jede Privatperson ausgesetzt waren. Es ist daher auch nicht möglich, daß, wie mein sehr verehrter Vorredner gemeint hat, ein Nachtragsbudget eingebracht oder die einzelnen Voranschläge immer wieder hätten richtiggestellt werden können. Es muß doch jeder einsichtsvolle Mensch, der zur damaligen Zeit irgendwie über finanzielle Maßnahmen zu entscheiden gehabt hatte, sagen, daß von einem Monat zum anderen wirklich nicht vorauszusagen war, ob eine Mehreinnahme entstehen konnte oder nicht. Es war ein Tasten in die Zukunft, die wir nicht voraussehen konnten. Sie war entweder optimistisch oder pessimistisch aufzufassen. Seien wir darüber froh, daß die Optimisten recht behalten haben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Als wir das kommende Budget vorbereitet haben, konnten wir diesen Rechnungsabschluß nicht verwenden, doch standen uns jederzeit die Berichte unserer Finanzverwaltung zur Verfügung. Wenn wir auch die Ansätze des Voranschlages nicht auf Grund dieses Rechnungsabschlusses machen konnten, so konnten wir doch auf Grund der bisherigen Auswirkungen der großen Wirtschaftskonsolidierung die Ergebnisse überprüfen und diese dann als Grundlage für das kommende Budget verwenden.

Für uns, meine sehr Verehrten, ist das Budget keine Optik, sondern wir müssen mit jedem Posten, den wir in unser Budget einsetzen, eine sehr große Verantwortung übernehmen. Es geht uns nicht nur um eine Zahl, die wir hineinschreiben, sondern wir wissen allzu gut, daß sich hinter diesen vielen, vielen Ziffern Sorge und Kummer verbirgt und manchmal auch das Urteil über den oder jenen wirtschaftlich schaffenden Menschen. Darum sind uns die Ziffern und die Zahlen, die wir einsetzen, eine Verpflichtung zur größten Verantwortung. Eine Optik lehnen wir ab. Sie könnte höchstens dazu dienen, Demagogie zu betreiben, und würde optische Wirkung an Stelle sachlicher Arbeit setzen, eine Selbsttäuschung, die vielleicht bestechend

2572 92. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 24. November 1948.

wirken könnte, die aber letzten Endes nichts anderes bedeutet als die Scheu vor der Verantwortung für Staat und Volk. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Ich will keine fundamentalen Worte sprechen, denn wir haben es nicht notwendig, in fettgedruckten Zeilen in der morgigen Tagespresse zu stehen. Als Mitglied einer Regierungspartei will ich auch nicht die Kritik an der Regierungstätigkeit fortsetzen. (*Erneute Zustimmung bei der ÖVP.*) Unsere Partei tritt für diese Regierungstätigkeit ein. (*Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.*) Wenn ich den ganzen Rechnungsabschluß betrachte, so muß ich sagen, daß den Bericht über dieses katastrophale Jahr 1947 ein roter Faden durchzieht, der mit den Worten ausgedrückt werden kann: die Regierung hat sparsam gewirtschaftet. (*Starker Beifall bei der ÖVP.*)

Ich muß hier nur ganz kurz noch einige Feststellungen machen. Der Herr Abg. Honner hat erklärt, die Überschreitung der Summe für die Einkommensteuer zeige, daß die Kapitalisten durch das Währungsschutzgesetz in die Lage versetzt wurden, ihre Gelder vor der Abwertung zu schützen. Ich stelle hiezu fest: Das war nie der Fall, denn die Vorauszahlungen wurden zu Steuerabschreibungen verwendet, und was über die Steuerrückstände hinaus gezahlt wurde, das wurde auf Interimskonten gebucht. Diese Interimskonten wurden aber ebenso wie alle anderen Konten in den Sparkassen abgewertet. (*Abg. Kristofics-Binder: Das weiß ja der Honner nicht! — Heiterkeit. — Abg. Honner: Für das ganze Jahr 1948 konnte man Steuer vorausbezahlen!*)

Insgesamt ist aber zu dem Vorwurf, daß die Steuergesetzgebung unsozial sei, doch noch einiges hinzuzufügen. Insbesondere wurde die Summe der Mehreingänge an Verbrauchssteuern kritisiert. Darf ich Ihnen nur ganz kurz einige Zahlen nennen! Zahlen ermüden allerdings, wenn sie zu oft gebraucht werden, daher nur diese wenigen Zahlen. Die Verbrauchssteuern haben einen Mehrertrag von 495 Millionen erbracht. Davon hat der Mehrertrag an Tabaksteuer allein 491 Millionen ausgemacht; die anderen Steuern sind unwesentlich daran beteiligt. Aber wesentlich ist bei den Verbrauchssteuern ein Minderertrag, und zwar jener der Mineralölsteuer. Für diese Steuer waren 10 Millionen eingesetzt, sie hat aber einen Minderertrag von 9 Millionen ergeben. (*Rufe bei der ÖVP: Hört! Hört!*) Vielleicht könnte Herr Abg. Honner dahin interve-

nieren, daß wir diese Steuer besser hereinbekommen!

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sehen manches, was uns an traurige Zeiten erinnert und was uns ins Gedächtnis ruft, daß wir vieles nicht so durchführen können, wie wir es gerne wollten. So sind zum Beispiel die Zölle im Jahre 1947 mit 20 Millionen veranschlagt gewesen; eingegangen sind bloß 5 Millionen. Das ganze Volk weiß, wieviel Ware, Wirtschaftsgut und sonstiges Volksvermögen unbesteuert und unverzollt über die Grenze gegangen ist. (*Abg. Honner: Von Tirol nach Italien!*) Arbeiten Sie wirklich sozial und schützen Sie uns vor diesem Volksraub! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (748 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (**Arbeitslosenfürsorgegesetz**) abgeändert wird (749 d. B.).

Berichterstatte **Krisch**: Hohes Haus! Mit der Beilage 748 hat die Bundesregierung dem Hohen Haus eine Regierungsvorlage übermittelt, wonach das Gesetz vom 15. Mai 1946 über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge um weitere sechs Monate verlängert werden soll. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich unmittelbar nach der Unterbrechung der heutigen Haussitzung mit der gegenständlichen Regierungsvorlage beschäftigt und ist zu dem einstimmigen Beschluß gekommen, dem Hohen Haus vorzuschlagen, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf 748 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident Dr. **Gorbach**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung nehme ich für Donnerstag, den 9. Dezember, in Aussicht. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 25 Minuten.